



Katastrophenschutz

in Hessen

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
in Zusammenarbeit mit dem
Landesbeirat für Brandschutz, Allgemeine Hilfe
und Katastrophenschutz

August 2002

Vorwort

Die schrecklichen Terroranschläge auf die Zwillingstürme des World Trade Center in New York am 11. September 2001 haben die Welt aufgeschreckt und den Focus auch auf den Katastrophenschutz gerichtet. Vielerorts wurde hinterfragt, ob wir in Deutschland, in Hessen auch für ein solches Ereignis gewappnet wären.

Bereits im September 1999 hat die Landesregierung eine Arbeitsgruppe des Landesbeirates für Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz beauftragt, die in Hessen denkbaren Gefahren und Katastrophen zu erfassen und zu analysieren. Im Oktober 2000 wurde als Ergebnis die „Gefährdungsanalyse für das Land Hessen“ vorgelegt.

Aufbauend auf diese Katastrophenschutz-Analyse wurde das Ihnen nun vorliegende Katastrophenschutz-Konzept entwickelt und erarbeitet. Es wurde einstimmig vom Landesbeirat beschlossen. Das neue Konzept löst die bisherige, von 1996 datierende Regelung ab.

Wesentliche Änderungen sind:

- Für alle Bereiche des Katastrophenschutzes gibt es erstmals umfassende und verbindliche organisatorische Regelungen, insbesondere zur Aus- und Fortbildung des Personals der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und zur Beschaffung, Verwaltung und Unterbringung der Ausstattung.
- Erstmals gibt es verbindliche Regelungen zur Finanzierung der Unterhaltung von Fahrzeugen aus Haushaltsmitteln des Landes für die Katastrophenschutzeinheiten.
- Die Aufstellung und Anzahl der Löschzüge wurde geändert: Statt – wie bislang – 96 erweiterte Löschzüge sind nun 426 Löschzüge vorgesehen. Damit wird die flächendeckende Verfügbarkeit und die Integration dieser Züge in die örtlichen Feuerwehren verbessert. Unterstützt werden die Kommunen dabei durch die Förderung eines der Fahrzeuge aus Katastrophenschutzmitteln.
- Die personelle Besetzung der Sanitätszüge und Betreuungszüge wird erhöht und in jedem Zug eine Schnelleinsatzgruppe gebildet.

Ich danke allen Fachleuten, Organisationen und Verbänden, die bei der Erarbeitung mitgewirkt haben. Das vorliegende Konzept ist ein Meilenstein in der Geschichte des hessischen Katastrophenschutzes. Hessen nimmt damit bundesweit eine führende Position ein. Insbesondere aber ist das umfassende Katastrophenschutz-Konzept eine wichtige Grundlage dafür, um im Ernstfall schnell und vor allem effektiv Hilfe leisten zu können.

Wiesbaden, im August 2002

(Volker Bouffier)
Hessischer Staatsminister des Innern
und für Sport



Inhaltsverzeichnis

Stichwortverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

Fortführungsnachweis

1	Mögliche Katastrophenlagen in Hessen und Auswirkungen auf den Katastrophenschutz	1
2	Gesetzliche Regelungen für den Katastrophenschutz mit zusätzlichen Hinweisen zur Durchführung	3
2.1	Begriff der Katastrophe; Abgrenzung zu den Aufgaben der täglichen Gefahrenabwehr	4
2.2	Aufgabenträger des Katastrophenschutzes	7
2.3	Katastrophenschutzbehörden	8
2.4	Mitwirkung von Dienststellen	9
2.5	Mitwirkung öffentlicher und privater Träger mit ihren Einheiten und Einrichtungen	10
2.6	Führungsorganisation im Katastrophenfall	12
2.6.1	Katastrophenschutzleitung mit Katastrophenschutzstab	14
2.6.2	Technische Einsatzleitung mit Einsatzabschnittsleitungen	15
2.6.3	Kennzeichnung von Führungsstellen und Befehlsstellen	16
2.6.4	Erreichbarkeitsliste wichtiger Personen	17
2.6.5	Landeseinheitlicher Katastrophenschutz-Ausweis	17
2.6.6	Einheitliches Kartenmaterial	18
2.7	Katastrophenschutzpläne und sonstige Pläne für die Gefahrenabwehr	19
2.7.1	Katastrophenschutzpläne und Sonderschutzpläne	21
2.7.2	Externe Notfallpläne	21
2.7.3	Katastrophenschutzpläne für Krankenhäuser	21
2.7.4	Alarm- und Einsatzpläne verschiedener Fachbehörden	22
2.7.5	Evakuierungspläne	22
2.8	Katastrophenschutzübungen	23
2.9	Warnung und Information der Bevölkerung	25
2.9.1	Warnung der Bevölkerung	25
2.9.2	Information der Bevölkerung/Informationstelefon	28
2.9.3	Gemeinsame Auskunftsstelle (Kreis- und Landesauskunftsbüro)	28
2.10	Pflichten der Bevölkerung	29
2.11	Regelungen für das Gesundheitswesen *	30
2.12	Kosten	32

* Siehe hierzu auch die Ausarbeitung „Medizinischer Katastrophenschutz“ (in Vorbereitung)



3	Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes	33
3.1	Brandschutz	35
3.2	Gefahrstoff-ABC	36
3.3	Sanitätswesen	37
3.4	Betreuung	38
3.5	Wasserrettung	39
3.6	Bergung und Instandsetzung	40
3.7	Führung	41
3.8	Information und Kommunikation	42
4	Aufteilung der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes auf die Bereiche der unteren KatS-Behörden	43
5	Sonstige für Katastrophenfälle wichtige spezielle Hilfskräfte	44
6	Alarmierung der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes	45
6.1	Grundsätzliche Regelungen	45
6.2	Alarmierungsmittel	46
6.2.1	Funk-Melde-Empfänger	46
6.2.2	Telefon, Handy, Fax, andere technische Alarmierungsmöglichkeiten	46
6.2.3	Sirensignal „Eine Minute Heulton“	47
7	Versorgung	48
7.1	Grundsätzliche Regelungen	48
7.2	Bevorratung	48
7.3	Hessisches Katastrophenschutz-Zentrallager	49
8	Ausbildung und deren Finanzierung	50
9	Beschaffung, Verwaltung, Unterbringung und Verwendung der landeseigenen und der vom Bund für den Zivilschutz überlassenen Ausstattung des Katastrophenschutzes	52
10	Zuwendungen des Landes	54

Anlagen

- Auflistung auf nächster Seite -



Anlagen

- 1 Mögliche Ursachen für Großschadenlagen und Katastrophen in Hessen
- 2 Überblick: Feuerwehren in Hessen
- 3 Überblick: Rettungsdienst in Hessen
- 4 Überblick: Zentrale Leitstellen in Hessen
- 5 Führungsstrukturen für die tägliche Gefahrenabwehr und den Katastrophenfall
- 6 Kennzeichnung von Führungskräften und Befehlsstellen bei Einsätzen
- 7 Übersicht: Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes in Hessen
- 8 Übersicht: Komponenten des Bundes für Hessen
- 9 Löschzug (LZ)
- 10 Gefahrstoff-ABC-Zug (GABC-Z)
- 11 Gefahrstoff-ABC-Messzentrale (GABC-MZt)
- 12 Sanitätszug (SZ)
- 13 Betreuungszug (BtZ)
- 14 Wasserrettungszug (WRZ) und Teileinheiten der Wasserrettung
- 15 Überblick: Einheiten des THW in Hessen
- 16 Katastrophenschutzstab (KatS-Stab) der unteren KatS-Behörde
- 17 Führungsgruppe Technische Einsatzleitung (FüGrTEL)
- 18 Informations- und Kommunikationszentrale (IuKZt)
- 19 Informations- und Kommunikationsgruppe (IuKGr)
- 20 Aufteilung der Einheiten und Einrichtungen des KatS auf die Bereiche der unteren KatS-Behörden
- 21 Ausbildung und Fortbildung des Personals der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes in Hessen
- 22 Bestimmungen für die Beschaffung, Verwaltung, Unterbringung und Verwendung der landeseigenen und der vom Bund für den Zivilschutz überlassenen Ausstattung des Katastrophenschutzes (Bestimmungen KatS-Ausstattung Land)



1 Mögliche Katastrophenlagen in Hessen und Auswirkungen auf den Katastrophenschutz

In einer im Auftrag des Landesbeirates für Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz im Jahr 2000 erarbeiteten

”Gefährdungsanalyse für das Land Hessen”

wurden alle für Hessen denkbaren Gefahren erfasst und bewertet.

Die Analyse ergab, dass in vielen Bereichen Gefahren bestehen, die jederzeit und fast an allen Orten zu Großschadenlagen und Katastrophen führen können und dann den sofortigen Einsatz zahlreicher Kräfte für verschiedene Aufgabenbereiche notwendig machen.

In **Anlage 1** sind die möglichen Ursachen für solche Schadenlagen mit einer Auflistung der Art der erforderlichen Einsatzkräfte zusammengestellt, allerdings ohne auf eine Eintrittswahrscheinlichkeit solcher Ereignisse einzugehen, da diese nicht abschätzbar ist.

Als Schwerpunkte für langanhaltende und großräumige Einsätze zur Katastrophenabwehr müssen derzeit in Hessen gelten:

- Reaktorunfall im Kernkraftwerk BIBLIS,
- Unfall in den Nuklearbetrieben HANAU-WOLFGANG,*
- Hochwasser im Hessischen Ried,
- Unfälle in Betrieben der chemischen Industrie,
- Absturz eines Großflugzeuges,
- Transportunfälle mit Freisetzung von Gefahrstoffen in großer Menge,
- Bahnunfälle, insbesondere auf den Schnellfahrstrecken und in Tunneln,
- Krieg (Verteidigungsfall).

Wenn auch die Wahrscheinlichkeit derartiger Schadenereignisse eher als gering eingeschätzt werden kann, so muss dennoch durch eine landesweit wirkungsvolle Planung von Vorsorgemaßnahmen sichergestellt sein, dass im Fall einer Katastrophe schnell, sachgerecht und gut organisiert alle notwendigen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren und insbesondere zur Menschenrettung getroffen werden können.

**Die Eintrittswahrscheinlichkeit bzw. die Schadenhöhe einer Katastrophe hat sich in den letzten Jahren – bedingt durch den Rückbau der Nuklearbetriebe – erheblich vermindert. Sie wird sich weiter reduzieren bis zur endgültigen Stilllegung.*



Die Gefährdungsanalyse sollte auch Anregungen dafür geben, wie die geringer werdenden Haushaltsmittel für den Katastrophenschutz effektiver und bedarfsbezogener eingesetzt werden können, um Kriterien für die Überarbeitung des Katastrophenschutz-Konzeptes für Hessen aus dem Jahr 1996 zu erhalten.

Diese Überarbeitung erfolgte in der Zeit vom November 2000 bis zum Sept. 2001 durch zahlreiche Sitzungen einer Arbeitsgruppe und verschiedener Unterarbeitsgruppen für die Aufgabenbereiche Gefahrstoff-ABC, Sanitätswesen und Betreuung, Führung sowie Information und Kommunikation. Für die Entscheidung über zwei Konzepte (Fachreferat HMdl und Hilfsorganisationen) für die Aufgabenbereiche Sanitätswesen und Betreuung wurde ein Gutachten der Geier-Social-Consulting Kiel in Auftrag gegeben. Die Bereiche Brandschutz, Wasserrettung sowie Bergung und Instandsetzung wurden bilateral mit dem HLFV, der DLRG, dem DRK sowie dem THW beraten. Aufgrund der Terroranschläge in den USA am 11. September 2001 wurde das Konzept in der Zeit von Oktober 2001 bis Januar 2002 nochmals überprüft und ergänzt. Zusätzlich wurde die Erstellung eines Konzeptes "Medizinischer Katastrophenschutz" (Arbeitstitel) beschlossen.

Am 18. Februar 2002 wurde das vorliegende Konzept vom Landesbeirat für Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz einstimmig angenommen und dem Hessischen Minister des Innern die Einführung empfohlen.

Die nachfolgenden Einzelheiten wurden unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Gefährdungsanalyse für eine Neukonzeption des Katastrophenschutzes in Hessen erarbeitet und zusammengestellt und sind deshalb im Inhalt umfangreicher als die Regelungen von 1996.



2 Gesetzliche Regelungen für den Katastrophenschutz mit zusätzlichen Hinweisen zur Durchführung

Vorbemerkung

Bei weitgehender Betrachtung müssten unter dieser Überschrift alle Gesetze und Verordnungen aufgeführt werden, die sich mit Sicherheitsvorschriften, Unfallverhütung, vorbeugendem Brandschutz, Sicherheit von Bauwerken, Hochwasserschutz o.Ä. befassen, da die Beachtung all dieser Regelungen weitgehend das Entstehen von Katastrophen verhindern soll und dies auch meist erreicht wird.

Im engeren Sinn werden solche Regelwerke allerdings nicht dem "vorbeugenden" Katastrophenschutz zugerechnet.

Es bleibt aber Folgendes festzuhalten (analog zu den Regelungen für den vorbeugenden Brandschutz):

Dass so wenig Katastrophen auftreten, ist (außer bei reinen Naturkatastrophen – aber auch diese werden immer mehr durch menschliche Fehlhandlungen verursacht) auch dem hohen Sicherheitsstandard zu verdanken. Insofern ist ein "Katastrophen-Bewusstsein" in allen Bereichen weiterhin zu fördern. Dies bedingt die laufende Fortentwicklung und Beachtung strenger Sicherheitsvorschriften, aber auch die Erkenntnis, dass Katastrophen nicht generell auszuschliessen sind und man die Katastrophenabwehr vorbereiten und alle Vorbereitungen ständig aktualisieren muss, auch im Hinblick auf sich ändernde Gefährdungspotenziale.

Nachfolgend werden nur die gesetzlichen Regelungen aufgeführt und aus diesen auch nur die wesentlichen Punkte erwähnt, in denen konkret vorgeschriebene vorbereitende und abwehrende Katastrophenschutzmaßnahmen behandelt werden. Auf die Regelungen für die tägliche Gefahrenabwehr wird nur hingewiesen, wenn dies zum Verständnis für den Einsatz im Katastrophenfall erforderlich ist.

Die Organisation der Maßnahmen für die allgemeine Gefahrenabwehr und den Katastrophenschutz ist in folgenden Gesetzen geregelt:

- Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 530),
- Gesetz zur Neuordnung des Zivilschutzes (Zivilschutzneuordnungsgesetz–ZSNeuOG) vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), hier insbesondere Artikel 1: Zivilschutzgesetz (ZSG),
- Gesetz zur Neuordnung des Rettungsdienstes in Hessen (Hessisches Rettungsdienstgesetz 1998 – HRDG) vom 24. November 1998 (GVBl. I, S. 499),
- Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, berichtigt S. 284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 577).

Anmerkung:

Neben diesen vier wichtigen Gesetzen sind noch in mehreren anderen Gesetzen und Verordnungen, z.B im Hessischen Wassergesetz oder im Hessischen Forstgesetz einzelne Regelungen zur Gefahrenabwehr und für Katastrophenfälle enthalten. Da diese aber nur für spezielle Einzelfälle wichtig sind und zumeist nur für Fachbehörden gelten, wird nachfolgend nur dann darauf hingewiesen, wenn dies für die allgemeine Organisation der Katastrophenabwehr wesentlich ist.



2.1 Begriff der Katastrophe; Abgrenzung zu den Aufgaben der täglichen Gefahrenabwehr

2.1.1 Der Begriff „Katastrophe“ ist in § 24 HBKG verbindlich wie folgt definiert:

Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes ist ein Ereignis, das Leben, Gesundheit oder die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung, Tiere oder erhebliche Sachwerte in so ungewöhnlichem Maße gefährdet oder beeinträchtigt, dass zur Beseitigung die einheitliche Lenkung aller Katastrophenschutzmaßnahmen sowie der Einsatz von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes erforderlich sind.

Eintritt und Ende einer Katastrophe (der „Katastrophenfall“) ist nach § 34 HBKG durch die untere Katastrophenschutzbehörde (KatS-Behörde) -siehe Nr. 2.3- festzustellen und unter Angabe des Umfangs des betroffenen Gebietes durch Rundfunk, Fernsehen, Tageszeitungen oder auf andere Weise bekanntzugeben.

Die Entscheidung, ob ein Katastrophenfall vorliegt, ist nach den Kriterien des § 24 HBKG im jeweiligen Einzelfall konkret zu prüfen. Daraus ergibt sich, dass die sogenannte Katastrophenschwelle* sehr unterschiedlich sein kann, zumal es stets auch subjektiver Einschätzung unterliegt,

- ob eine drohende Gefahr (z.B. eine mögliche Freisetzung von Gefahrstoffen mit der Notwendigkeit einer Evakuierung) oder
- ein bereits eingetretener Schaden

im Ausmaß so ungewöhnlich ist, dass eine einheitliche Lenkung des Einsatzes (durch eine Katastrophenschutzleitung – KatSL - mit Katastrophenschutzstab - KatS-Stab - siehe Nr.2.6.1) aus taktischen Gründen überhaupt notwendig ist oder ob nicht doch (wie z.B. bei den meisten Hochwasserlagen an den Flüssen in Hessen) die organisatorischen Regelungen für die tägliche Gefahrenabwehr ausreichen.

Eine „Katastrophe“ an sich, berechenbar nach festliegenden Schadensszenarien, gibt es nicht.

**Ausmaß einer Gefährdung oder eines Schadens, bei dem die Kriterien des § 24 HBKG im Einzelfall erfüllt sind, um den Katastrophenfall nach dieser Begriffsbestimmung feststellen zu können.*



Allgemein wird empfohlen, genau zu prüfen, ob wegen des ungewöhnlichen Ausmaßes oder der Art eines örtlichen Einzel-Ereignisses (z.B. eines Flugzeugabsturzes oder Eisenbahn-Unfalles) bereits der Katastrophenfall festzustellen ist. Bei solchen Schadenlagen reichen meist die im HBKG, HRDG und HSOG vorgegebenen Maßnahmen für die tägliche Gefahrenabwehr aus. Eine einheitliche Lenkung durch die untere KatS-Behörde ist in solchen Fällen in der Regel nicht erforderlich.

Die Notwendigkeit, Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (siehe Nr. 3) einzusetzen, bedingt allein nicht die Feststellung des Katastrophenfalles. Diese Kräfte können jederzeit auch zur Unterstützung bei Einsätzen unterhalb der Katastrophenschwelle eingesetzt werden.

- 2.1.2 Eine Abgrenzung der Aufgaben des Katastrophenschutzes zu den Aufgaben der täglichen Gefahrenabwehr ist eigentlich nur im rechtlichen Sinne des § 24 HBKG (Begriff der Katastrophe – siehe Nr. 2.1.1) möglich, da alle Katastrophenschutz-Aufgaben in der Praxis die Aufgaben der täglichen Gefahrenabwehr mit einbeziehen und das dafür vorhandene qualitativ und quantitativ starke Potenzial in vollem Umfang auch für Katastrophenfälle zur Verfügung steht und genutzt werden muss.

Zu diesem Potenzial sind u.a. zu rechnen:

- die gesamte Ausstattung und das Personal der Feuerwehren (Überblick: **Anlage 2**),
- Ausstattung und Personal der Werkfeuerwehren ¹⁾ als „nichtöffentliche Feuerwehren“ (nach § 14 Abs. 1 HBKG), sofern durch einen Einsatz die Sicherheit der Betriebe nicht erheblich gefährdet wird,
- die gesamte Ausstattung und das Personal des Rettungsdienstes nach HRDG (Überblick: **Anlage 3**),
- Ausstattung und Personal der ständig erreichbaren gemeinsamen Zentralen Leitstellen ²⁾ für den Brandschutz, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst (Überblick: **Anlage 4**) einschließlich des Personals für die „Besondere Einsatzleitung“ nach § 5 Abs. 1 bis 3 HRDG,

1) Die Unterstützung der Werkfeuerwehren besteht in der Regel aus der Entsendung von Experten, Sonderfahrzeugen und Spezialgeräten sowie der Bereitstellung von Sonderlöschmitteln und Verbrauchsgütern.

2) In den Städten Darmstadt, Frankfurt am Main, Fulda, Gießen, Kassel, Offenbach am Main und Wiesbaden werden die Zentralen Leitstellen als „Leitfunkstellen“ bezeichnet, da sie zusätzliche Aufgaben übernehmen. Im Folgenden wird aber nur der Begriff des HRDG „Zentrale Leitstelle“ verwendet.



- Ausstattung und Personal der Landesverwaltung,
- Ausstattung und Personal der Polizei (Aufgaben der Gefahrenabwehr nach HSOG),
- Ausstattung und Personal der Gemeinden, Städte und Landkreise (einschließlich Gesamteinsatzleitung nach §§ 20 und 21 HBKG),
- Personal, Geräte und Fahrzeuge, die nach § 49 HBKG zur Hilfeleistung angefordert und eingesetzt werden können,
- personelle und materielle Kapazitäten durch die Selbsthilfe der Bevölkerung.

Im Rahmen der Allgemeinen Hilfe kann auch das Technische Hilfswerk auf Anforderung der Technischen Einsatzleitung bei der täglichen Gefahrenabwehr eingesetzt werden.

Dieses gesamte Potenzial kann und muss auch ohne Feststellung des Katastrophenfalles nach den für die tägliche Gefahrenabwehr üblichen Verfahren durch die Zentralen Leitstellen bzw. sonstigen zuständigen Stellen (Gesamteinsatzleitung, Polizei) lageangemessen alarmiert und eingesetzt werden, auch im Rahmen der nachbarlichen Hilfe (§ 22 HBKG).

Erst wenn diese Kräfte örtlich zahlenmäßig oder fachlich nicht ausreichen, wird in der Regel der Einsatz von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes erfolgen. Dies ist durch die Zentralen Leitstellen auch ohne die Feststellung des Katastrophenfalles rechtlich möglich. Anzahl und Art der Einsatzkräfte sowie deren Einsatz werden deshalb grundsätzlich zunächst nur durch die Schadenlage bestimmt und unterliegen keinerlei rechtlichen Einschränkungen, auch wenn der Katastrophenfall noch nicht festgestellt ist. Dies gilt bei Gefahr im Verzug auch für Kräfte des Bundesgrenzschutzes, der Bundeswehr oder sonstiger Stellen und für alle Bürgerinnen und Bürger im Umkehrschluss aus § 323 c Strafgesetzbuch („Unterlassene Hilfeleistung“).

Der Einsatz im Katastrophenfall baut in der Regel stets auf dem Einsatz der Kräfte der täglichen Gefahrenabwehr auf, bezieht diesen grundsätzlich in vollem Umfang ein und unterscheidet sich von diesem nur durch die Änderung der Führungs- und Kommunikationsstruktur infolge der einheitlichen Leitung durch die politisch-gesamtverantwortliche Instanz, die stark erhöhte Anzahl der Einsatzkräfte und zumeist durch die längere Einsatzdauer sowie die Einbeziehung der allgemeinen Verwaltung. Diese Tatsache ist bei allen Katastrophenschutzplanungen zu berücksichtigen, damit eine einheitliche Führungsstruktur und sinnvolle Nutzung aller personellen und materiellen Ressourcen gewährleistet ist.



2.2 Aufgabenträger des Katastrophenschutzes

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 HBKG sind die Aufgabenträger für den Katastrophenschutz:

- das Land,
- die Landkreise und
- die kreisfreien Städte.

Für den Katastrophenschutz im Zivilschutz ist der Bund zuständig. Im Rahmen der Auftragsverwaltung hat er diese Aufgaben jedoch weitgehend den Ländern übertragen (§§ 2 und 11 bis 14 ZSG).

2.2.1 Aufgaben des Landes

Die Aufgaben des Landes für den Katastrophenschutz sind festgelegt in:

- § 5 HBKG (allgemeine Zusammenstellung der Aufgaben),
- § 29 Abs. 2 HBKG (Vorbereitende Maßnahmen),
- § 33 Abs. 1 HBKG (Abwehrende Maßnahmen),
- § 2 Abs. 1 ZSG (Auftragsverwaltung).

2.2.2 Aufgaben der Landkreise und kreisfreien Städte

Die Aufgaben der Landkreise und kreisfreien Städte sind festgelegt in:

- § 4 Abs. 2 HBKG (allgemeine Regelung zur organisatorischen Zusammenfassung der Aufgaben des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes),
- § 29 Abs. 1 HBKG (Vorbereitende Maßnahmen),
- § 33 Abs. 1 HBKG (Abwehrende Maßnahmen),
- einzelnen weiteren Vorschriften des HBKG, auf deren besondere Regelungen im weiteren Text hingewiesen wird,
- § 14 ZSG (Aufgaben der KatS-Behörde im Zivilschutz).



2.3 Katastrophenschutzbehörden

2.3.1 Für die Durchführung der Aufgaben des Katastrophenschutzes sind

nach § 25 Abs. 1 HBKG verantwortlich:

- als untere KatS-Behörde:
der Landrat als Behörde der Landesverwaltung in den Landkreisen und der Oberbürgermeister in den kreisfreien Städten,
- als obere KatS-Behörde:
das Regierungspräsidium,
- als oberste KatS-Behörde:
das für den Katastrophenschutz zuständige Ministerium.

2.3.2 Sofern eine kreisangehörige Gemeinde während einer Katastrophe (d.h. einem Schadenereignis, das die Kriterien des § 24 HBKG erfüllt) ohne Verbindung zur zuständigen KatS-Behörde ist, nimmt während dieser Zeit die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Aufgaben der unteren KatS-Behörde wahr (§ 25 Abs. 2 HBKG). Diese gesetzliche Verpflichtung bedeutet, dass auch die Gemeinden ein Mindestmaß an organisatorischen Vorbereitungen für die Übernahme einer solchen Aufgabe treffen müssen. Da die Gesamteinsatzleitung beim abwehrenden Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe nach § 20 Abs.1 HBKG jedoch ohnedies beim Gemeindevorstand liegt, dürfte im Einzelfall auf Ausstattung und Personal der Gesamteinsatzleitung zurückzugreifen sein, um diese zusätzliche Aufgabe selbständig übernehmen zu können.

2.3.3 Nach § 35 HBKG kann die Zuständigkeit für den Katastrophenschutz im Einzelfall dahingehend geändert werden, dass

- die obere KatS-Behörde die Zuständigkeit einer anderen unteren KatS-Behörde überträgt (insbesondere, wenn die Abwehrmaßnahmen wirksamer von deren Gebiet aus zu leiten sind) oder
- die obere oder die oberste KatS-Behörde im Einzelfall die Zuständigkeit an sich zieht (insbesondere, wenn sich die Katastrophe auf das Gebiet mehrerer unterer KatS-Behörden oder auch auf zwei oder mehr obere KatS-Behörden erstreckt).

Diese Regelung ist in der Praxis nur sinnvoll durchführbar, wenn jeder KatS-Behörde auch entsprechende Führungsunterlagen (Karten, Stadtpläne, KatS-Pläne) aller benachbarten oder nachgeordneten KatS-Behörden zur Verfügung stehen und die KatS-Stäbe aller KatS-Behörden entsprechend geschult sind. Auch bei großen KatS-Übungen sollte diese Möglichkeit berücksichtigt werden.



2.4 Mitwirkung von Dienststellen

Eine große Bedeutung für den Katastrophenschutz hat die Regelung nach § 28 HBKG. Darin werden

- die Gemeinden und Landkreise, die Dienststellen des Landes sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts verpflichtet,
- auf Ersuchen die KatS-Behörden bei der Vorbereitung der Abwehr und bei der Abwehr von Katastrophen zu unterstützen,
- soweit nicht die Wahrnehmung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist.

Nach § 20 Abs. 4 ZSG gilt diese Verpflichtung auch im Zivilschutz und auch für Behörden und Stellen des Bundes sowie die der Aufsicht des Bundes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Diese Regelung gewährleistet den KatS-Behörden im Einsatzfall weitreichende Möglichkeiten, Ausstattung, Fahrzeuge und Personal heranzuziehen, insbesondere aus den nicht von der Katastrophe betroffenen Bereichen. Hierfür sind jedoch entsprechende Informationen über das Vorhandensein solcher Ressourcen notwendig, die bei den KatS-Behörden vorliegen müssen, z.B. im Katastrophenschutzplan.

Für die Unterstützung des Landes Hessen bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall durch Kräfte des Bundes oder anderer Länder bestehen in Artikel 35 des Grundgesetzes (Rechts- und Amtshilfe, Katastrophenhilfe) ausreichende und eindeutige Regelungen, die bei entsprechender Anforderung umfangreiche Hilfe sicherstellen. Alle diesbezüglichen organisatorischen Einzelheiten sind in einschlägigen Verordnungen und Erlassen geregelt.

Nach § 43 Abs. 7 HBKG sind alle an der Katastrophenabwehr beteiligten Einsatzkräfte und Dienststellen der die Abwehrmaßnahmen leitenden KatS-Behörde unterstellt, d.h. auch die Zentralen Leitstellen und die Polizeidienststellen.

Dies bedeutet, dass sich jede Katastrophenschutzleitung auf Einsätze mit mehreren Tausend Einsatzkräften (Führung, Versorgung, Ablösung) vorbereiten muss und nicht nur ihre eigenen KatS-Kräfte bei planerischen Vorbereitungen berücksichtigen darf.



2.5 Mitwirkung öffentlicher und privater Träger mit ihren Einheiten und Einrichtungen

Die Einsatzkräfte für den Katastrophenschutz bestehen neben den Kräften für die tägliche Gefahrenabwehr in den Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (dies sind gegliederte Zusammenfassungen von Personal und Material, die unter einheitlicher Führung stehen und festgelegte Aufgaben haben - siehe Nr. 3).

Diese sind stets bei einem "Träger" aufgestellt und werden als

- öffentliche Einheit/Einrichtung bei öffentlichen Trägern (Gemeinden für die Feuerwehr, Landkreise/kreisfreie Städte für die sogenannten Regie-Einheiten/-Einrichtungen und der Bund für das Technische Hilfswerk),
- oder als private Einheit/Einrichtung bei privaten Trägern (ASB, BKS, DLRG, DRK, JUH, MHD und RBE)

nach §§ 19 und 27 Abs. 1 bis 3 HBKG bezeichnet.

Die rechtlichen Grundlagen für die Helferinnen und Helfer in den Einheiten und Einrichtungen sind in den §§ 38 bis 40 HBKG festgelegt.

Die im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen sowie deren Träger sind nach § 27 Abs. 4 HBKG verpflichtet:

- die Katastrophenschutzbehörden bei der Durchführung ihrer Maßnahmen zu unterstützen sowie alle aufgrund des HBKG ergangenen Vorschriften und Weisungen zu befolgen,
- ihre Einsatzbereitschaft zu gewährleisten,
- die angeordneten Einsätze zu leisten,
- hierfür auch eigene Kräfte und Sachmittel bereitzustellen.

Außerdem sind sie nach § 33 Abs. 2 Satz 1 HBKG verpflichtet, ohne Anordnung Hilfe zu leisten und alle Vorbereitungen für ihren weiteren Einsatz zu treffen, wenn Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass eine Katastrophe droht oder eingetreten ist.



Diese gesetzliche Regelung soll gewährleisten, dass bei Unterbrechung der Führungs- und / oder Kommunikations-Strukturen erkennbar dringend notwendige "Selbsteinsätze" ohne Rückfragen nach einem Auftrag möglich sind.

Durch die Verpflichtung, in solchen Fällen unverzüglich die zuständige KatS-Behörde zu unterrichten (§ 33 Abs. 2 Satz 2 HBKG), soll sichergestellt werden, dass diese "Selbsteinsätze" schnellstmöglich in die Einsatzplanung der KatS-Behörde einbezogen werden können.

Hinsichtlich der Aufstellung, Ausbildung und Ausstattung unterstehen die privaten Einheiten und Einrichtungen der Aufsicht und Überwachung der unteren KatS-Behörde (§ 59 Abs. 1 und 2 HBKG). Nach § 20 Abs. 1 ZSG gelten diese Regelungen auch für die Mitwirkung im Zivilschutz.



2.6 Führungsorganisation im Katastrophenfall

Die Führungsorganisation im Katastrophenfall ist festgelegt in

- § 43 Abs. 4 bis 7 HBKG und
- in der "Dienstvorschrift 100: „Führung und Leitung im Einsatz“ (DV 100).*

Sie baut auf den bewährten Führungsstrukturen der täglichen Gefahrenabwehr auf und erfordert bei Katastropheneinsätzen nur dort Veränderungen, wo sich dies aus der Notwendigkeit der zentralen Leitung (durch die KatSL mit KatS-Stab) ergibt. Hierbei wird davon ausgegangen, dass ein Katastropheneinsatz in der Regel zunächst nach den Verfahren für die tägliche Gefahrenabwehr beginnt (nach § 43 Abs. 1 bis 3 HBKG bzw. nach Führungsstufen A bis C der DV 100).

Im Wesentlichen brauchen deshalb beim Übergang der Führungsstruktur der täglichen Gefahrenabwehr auf die Führungsstruktur im Katastrophenfall nur folgende Veränderungen stattzufinden:

- Bildung einer KatSL, mindestens aber eines KatS-Stabes - siehe Nr. 3.7.1 - mit Informations- und Kommunikationszentrale (IuKZt) - siehe Nr. 3.8. - und je nach Schadenlage einer Gefahrstoff-ABC-Messzentrale (GABC-MZt) - siehe Nr. 3.2.2 - nach §§ 29 Abs. 1 Nr. 1, 43 Abs. 4 Satz 1 HBKG.
- Übernahme der Führung durch den KatS-Stab.
Die Führungsstruktur für die tägliche Gefahrenabwehr ist so lange beizubehalten, bis der KatS-Stab die Führung übernommen hat und alle Beteiligten hierüber informiert sind.

** Mit Erlass HMdI vom 29. März 2000 (StAnz. S. 1230) wurde die Feuerwehrdienstvorschrift „Führung und Leitung im Einsatz - Führungssystem“ – (FwDV 100) zum 1. April 2000 als „Dienstvorschrift 100“ (DV 100) auch für den Bereich des Katastrophenschutzes grundsätzlich für anwendbar erklärt.*

Es erfolgten dabei einige redaktionelle Änderungen, um katastrophenschutzspezifischen Belangen und Begriffen des HBKG Rechnung zu tragen.



- Bestimmung einer technischen Einsatzleitung (TEL) oder mehrerer technischer Einsatzleitungen (§ 43 Abs. 4 Satz 3 HBKG) durch den KatS-Stab. In der Regel erfolgt dies durch Bestimmung der bereits nach § 41 HBKG tätigen technischen Einsatzleitung (en) zu solchen nach § 43 Abs. 4 Satz 3 HBKG („KatS-TEL“).
- Veränderung der Kommunikation der (bisherigen) TEL von der Zentralen Leitstelle zum KatS-Stab (per Funk zur luKZt). Eine Information über diese Änderung hat an alle betroffenen Führungsebenen zu erfolgen.

Sofern eine "Besondere Einsatzleitung" nach § 5 Abs. 3 HRDG bei der Zentralen Leitstelle (für die Bearbeitung der zum Katastrophenfall erklärten Schadenlage) eingerichtet ist, wird deren Aufgabe vom KatS-Stab übernommen. Das Personal dieser Einsatzleitung sollte deshalb in der Regel im KatS-Stab im gleichen Aufgabenbereich weiterarbeiten und auch für die Tätigkeit im KatS-Stab eingeteilt und ausgebildet sein.

Die Führungsstrukturen am Schadenort bleiben in der Regel bestehen, es sei denn, der KatS-Stab muss lagebedingt Änderungen vornehmen.

Die jeweilige Zentrale Leitstelle bleibt auch im Katastrophenfall die zuständige Einrichtung für die Alarmierung und die funkbetriebliche Leitung sowie alle nicht mit dem Katastrophenfall zusammenhängenden Einsätze. Sie muss wegen des erhöhten Arbeitsanfalles in solchen Fällen in der Regel personell verstärkt werden.

Die Beachtung der vorgenannten Kriterien gewährleistet eine kontinuierliche Führung ohne Unklarheiten über Zuständigkeiten.

In **Anlage 5** sind die Führungsstrukturen bei der täglichen Gefahrenabwehr und im Katastrophenfall zur besseren Übersicht grafisch gegenübergestellt.

Die Struktur der Kommunikationsnetze richtet sich grundsätzlich nach der Führungsstruktur und ist dieser jeweils anzupassen. Dies erfordert qualifiziertes luK-taktisches Planen und Reagieren sowie hohe Kommunikationsdisziplin auf allen Führungsebenen. Da die Fernsprechnetze (einschließlich Mobilfunk) bei Großschadenlagen und im Katastrophenfall in der Regel sehr stark belastet sind, ist darauf zu achten, dass für alle wichtigen Stellen und Personen als „Bevorrechtigte Aufgabenträger“ nach § 4 der Telekommunikations-Sicherstellungsverordnung (TKSiV) vom 26. November 1997 (BGBl. I S. 2751) Vorrechte bei der Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen beantragt werden. Die näheren Einzelheiten hierfür sind in der TKSIV festgelegt.



2.6.1 Katastrophenschutzleitung mit Katastrophenschutzstab

In § 29 Abs. 1 Nr. 1 HBKG ist für die unteren KatS-Behörden die Einrichtung einer KatSL mit einem KatS-Stub, einer IuKZt sowie einer GABC-MZt vorgeschrieben. Nach § 29 Abs. 2 HBKG gilt diese Forderung sinngemäß auch für die obere und oberste KatS-Behörde.

Für die Gliederung und Arbeitsweise einer KatSL (mit Ausnahme des KatS-Stubes, der zwar rechtlich als Teil der KatSL gilt, aber als eigenes Gremium arbeitet) bestehen keine besonderen rechtlichen Vorgaben, da diese Einzelheiten je nach Behörden-Struktur sowie Art und Umfang der Schäden im Einsatzfall durch den Leiter der KatS-Behörde konkret geregelt werden müssen.

Allgemein wird die Wahrnehmung der Aufgaben einer KatSL (ausgenommen der Tätigkeit des KatS-Stubes) in lagebedingt einzuberufenden Besprechungen der notwendigen Führungskräfte aus der Verwaltung der KatS-Behörde und anderer beteiligter Stellen durchgeführt werden. Im Anschluß an diese Besprechungen organisieren die jeweils Verantwortlichen die vorgesehenen Maßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Zur Koordination der Einladungen, für die Sitzungsprotokolle und die Erfolgskontrolle der Maßnahmen sollte in jeder KatS-Behörde ein „Büro KatSL“ für die Dauer der Katastrophenabwehr betrieben werden.

Für Aufgaben und Gliederung des KatS-Stubes (§ 30 und § 43 Abs. 4 HBKG) gelten die in der DV 100 für eine Einsatzleitung bestehenden Vorschriften sinngemäß. Um eine einheitliche Zusammenarbeit zu ermöglichen, werden zusätzliche Empfehlungen für die Gliederung, Ausbildung, Unterbringung und Ausstattung der KatS-Stuben bei den unteren KatS-Behörden sowie die Arbeitsabläufe in dieser Einrichtung von der obersten KatS-Behörde herausgegeben und ggf. aktualisiert.

Im Gegensatz zur KatSL ist der KatS-Stub ein Führungs-Gremium, das für die Dauer der Katastrophenabwehr in entsprechenden Räumen zusammenarbeitet. Die Räume des KatS-Stubes, der IuKZt und der GABC-MZt müssen unmittelbar beieinanderliegen, möglichst in direktem Bezug zur Zentralen Leitstelle. Der in § 29 Abs. 1 Satz 3 HBKG vorgeschriebenen Aus- und Fortbildung des Stubspersonals kommt für eine wirkungsvolle Katastrophenabwehr große Bedeutung zu. Da Katastrophen in der Regel mehrere Tage oder länger andauern, ist bei Aufstellung und Ausbildung des KatS-Stubes mindestens von zwei Schichten auszugehen.



2.6.2 Technische Einsatzleitung mit Einsatzabschnittsleitungen

2.6.2.1 Technische Einsatzleitung (TEL)

Nach § 43 Abs. 4 Satz 3 HBKG bestimmt der KatS-Stab eine oder mehrere technische Einsatzleitungen (TEL). Die TEL kann nach § 43 Abs. 6 HBKG zu ihrer Unterstützung fachlich geeignete Personen hinzuziehen.

Sofern die Katastrophe von einem Betrieb ausgeht oder die Maßnahmen der Katastrophenabwehr erhebliche direkte Auswirkungen auf einen Betrieb haben, ist eine Vertreterin oder ein Vertreter des Betriebes hinzuzuziehen (§ 43 Abs. 6 HBKG).

Für die Tätigkeit und Gliederung der TEL gelten die Vorschriften der DV 100 und die Regelungen in §§ 41 bis 43 Abs. 3 HBKG.

Wegen einer möglichst kontinuierlichen Führung ist es in der Regel angeraten, dass der KatS-Stab die bereits im Einsatz tätige TEL* nach § 41 HBKG zur TEL nach § 43 Abs. 4 Satz 3 HBKG bestimmt (sogenannte „KatS-TEL“). Für diese TEL ändert sich dadurch lediglich die Unterstellung (von der Gesamteinsatzleitung zum KatS-Stab) und die Kommunikation (statt zur Zentralen Leitstelle zum KatS-Stab bzw. zur LuKZt). Sofern die bereits eingesetzte TEL personell oder materiell nicht ausreichend besetzt ist oder nicht für alle Schadenstellen genügend Führungskräfte zur Wahrnehmung der Aufgaben einer TEL vorhanden sind, kann der KatS-Stab die KatS-Einheit „Führungsgruppe Technische Einsatzleitung“ (FüGrTEL) - siehe Nr. 3.7.2 - unterstützend oder als selbständige TEL einsetzen, ggf. mehrere aus den Bereichen anderer unterer KatS-Behörden.

Der in der FüGrTEL vorhandene Einsatzleitwagen (ELW 2) kann mit dem Betriebspersonal auch bei Einsätzen unterhalb der Katastrophenschwelle eingesetzt werden. Sofern eine Schadenlage allerdings erkennbar so groß ist, dass mit der Feststellung des Katastrophenfalles zu rechnen ist, sollte ein Einsatz dieses Fahrzeuges noch nicht oder nur am zu erwartenden Schwerpunkt erfolgen, um einen späteren Standortwechsel zu vermeiden.

** Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für den Einsatz mehrerer technischer Einsatzleitungen.*



2.6.2.2 Einsatzabschnittsleitungen (EAL)

Jede TEL ist für die Führungs- und Kommunikationsstruktur in ihrem Bereich selbst verantwortlich und muss diese in eigener Zuständigkeit organisieren. Häufig ist es dazu erforderlich, mehrere Einsatzabschnittsleitungen (EAL) zu bilden. Personal und Ausstattung sind hierfür in der Regel aus den im Bereich der TEL vorhandenen Führungskräften und Führungsfahrzeugen (z.B. Zugführerinnen oder Zugführern mit Zugtrupp-Kraftwagen oder Einsatzleitwagen) heranzuziehen.

Nähere Regelungen für EAL enthält die DV 100. In Ausnahmefällen kann es erforderlich sein, beim KatS-Stab für die Bildung von EAL zusätzliches Führungspersonal mit Ausstattung (z.B. eine FüGrTEL) anzufordern.

2.6.3 Kennzeichnung von Führungskräften und Befehlsstellen

Neben der üblichen Kennzeichnung der Befehlsstellen (insbesondere TEL und EAL) ist es bei allen größeren Einsätzen notwendig, die Führungskräfte für die verschiedenen Führungsebenen eindeutig zu kennzeichnen. Hierfür ist die übliche Helmkennzeichnung, z.B. als Zugführerin oder Zugführer, nicht ausreichend.

Eine bundesweit gültige Kennzeichnungs-Regelung besteht zur Zeit nicht. Für Hessen wird deshalb in Anlehnung an die Regelung in einigen anderen Ländern die in **Anlage 6** beschriebene Kennzeichnung der Führungskräfte mit verschiedenfarbigen Kollern (Überwürfen) oder Überziehwesten und die Kennzeichnung von Befehlsstellen festgelegt. Die Beachtung dieser Kennzeichnungsregelung soll dazu beitragen, das Führungspersonal und die Befehlsstellen an Großschadenstellen besser erkennen zu können.



2.6.4 Erreichbarkeitsliste aller für den Katastrophenschutz wichtigen Personen

Auf Grund von Erfahrungen aus großen Katastropheneinsätzen im In- und Ausland ist es zu Beginn einer Katastrophe notwendig, dass alle wichtigen Personen (z.B. Führungskräfte im KatS, Dienststellenleiter der Träger-Organisationen, Leiter von Fachbehörden) umgehend erreicht werden und diese ggf. schon von ihrer Wohnung aus Maßnahmen für ihren Bereich anordnen können. Da Katastrophenschutzpläne (KatS-Pläne) oder sonstige Alarm- und Einsatzpläne mit ihren umfangreichen Namen- und Adressenlisten in der Regel nicht ständig mitgeführt werden, ist im KatS-Plan-Muster des Landes eine "Erreichbarkeitsliste" vorgesehen, um diese Lücke zu schließen.

In dieser Liste werden – unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Regelungen des § 55 HBKG – alle in Katastrophenfällen wichtigen Personen mit ihrer Erreichbarkeit aufgeführt, gegliedert nach Organisationen, Dienststellen usw.

Diese Liste soll in Papierform oder auf Datenträgern (z.B. Mobiltelefon, Organizer) von allen darin aufgeführten Personen ständig mitgeführt werden, damit diese im Einsatzfall sofort auch ohne Einblick in Alarm- und Einsatzpläne in ihrem Zuständigkeitsbereich Maßnahmen anordnen können.

Interne Kurz-Erreichbarkeitslisten dieser Personen für ihren Zuständigkeitsbereich können diese gewünschte Beschleunigung der ersten Maßnahmen noch weiter verbessern.

Die von verschiedenen Institutionen (zum Beispiel der Landesärztekammer Hessen) geführten Datenbanken und Programme sollen auch im Katastrophenfall zusätzlich genutzt werden.

2.6.5 Landeseinheitlicher Katastrophenschutz-Ausweis (KatS-Ausweis)

Im Katastrophenfall kann es erforderlich sein, dass Angehörige des Katastrophenschutzes auch mit ihrem Privatfahrzeug in abgegrenzte Bereiche, z.B. zum KatS-Stab fahren müssen. Um für diese Fälle an den Absperrstellen die Mitwirkung im Katastrophenschutz schnell und eindeutig dokumentieren zu können, wurde ein landeseinheitlicher KatS-Ausweis in Größe einer Scheckkarte mit Lichtbild eingeführt.

Dieser Ausweis kann von den KatS-Behörden ausgestellt werden. Er soll nicht die Ausweise der Hilfsorganisationen ersetzen.



2.6.6 Einheitliches Kartenmaterial

Bei Einsätzen müssen Orte, Straßen oder Geländepunkte insbesondere für ortsfremde Kräfte eindeutig bezeichnet werden können. Deshalb sind innerhalb der Bereiche der unteren KatS-Behörden nur solche Karten und Pläne (auch Stadtpläne) zu verwenden, die über ein einheitliches Gitternetz – oder Planquadrat-System verfügen, sodass Doppel-Bezeichnungen mit unterschiedlichen Angaben (Koordinaten, Planquadrate) auszuschließen sind.

Für überörtliche Einsätze sind grundsätzlich nur topographische Karten (z.B. 1:25.000, 1:50.000 oder 1:250.000) mit dem weltweit gültigen geodätischen Lagebezugssystem **WGS 84 (UTM-System)** zu verwenden. Auch bei Verwendung von Kartenmaterial aus EDV-Programmen ist auf die Angabe der Koordinaten nach dem System WGS 84 zu achten.

Hinweis:

Bei Übungen und Einsätzen anlässlich eines Reaktorunfalls im Kernkraftwerk Biblis (z.B. für die Bezeichnung von Mess- und Probenahmestellen) gelten weiterhin bis zu einer Neuauflage der Sonderkarte Biblis die UTM-Koordinaten dieser Sonderkarte nach dem System „ED 50“. Die Abweichung zum System WGS 84 ist nicht so gravierend, dass dies eine kostenintensive Umstellung aller Unterlagen begründen würde.



2.7 Katastrophenschutzpläne und sonstige Pläne für die Gefahrenabwehr

Zu den notwendigen vorbereitenden Maßnahmen für eine wirksame Katastrophenabwehr gehört die Erstellung und bedarfsgerechte Fortschreibung von Plänen unterschiedlicher Art sowie deren praktische Erprobung. Darüber hinaus sind regelmäßige Kontrollen durch die Aufsichtsbehörden erforderlich.

Hierzu gehören u.a.:

- KatS-Pläne (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 und § 31 HBKG),
- Sonderschutzpläne für besondere Gefahrenobjekte (§ 31 Satz 3 HBKG),
- Externe Notfallpläne für bestimmte Betriebsbereiche im Sinne der Störfallverordnung (§ 48 Abs. 1 HBKG),
- KatS-Pläne für Krankenhäuser (§ 36 Abs. 3 HBKG) (üblicherweise als „Krankenhaus-Alarmpläne“ bezeichnet),
- Alarm- und Einsatzpläne verschiedener Fachbehörden und Betreiber gefahrenträchtiger Anlagen und Betriebsteile (z.B. solcher nach § 47 oder § 48 HBKG), z.B.
 - interne Notfallpläne,
 - Waldbrand-Alarmpläne,
 - Zentrale Hochwasser-Alarmpläne oder „Hochwasser-Dienstordnung“,
 - Gewässerschutz-Alarmpläne,
- Evakuierungspläne
(meist in Verbindung mit Sonderschutzplänen nach § 31 Satz 3 HBKG oder externen Notfallplänen gemäß § 48 HBKG).

Bei der Erstellung, Fortschreibung und Anwendung dieser für die Gefahrenabwehr und den Katastrophenschutz vorgeschriebenen Pläne ist darauf zu achten, dass

- sie zwischen den zuständigen Behörden abgestimmt sind, insbesondere, um Synergie-Effekte zu erreichen, (z.B. durch EDV-Bearbeitung von Tabellen oder Grafiken),
- alle Angaben in übersichtlicher, klar gegliederter Form so zusammengestellt sind, dass im Einsatzfall alle Sachzusammenhänge schnell erfaßt werden können,
- sie an alle betroffenen Stellen verteilt und bedarfsgerecht aktualisiert werden,
- die in den Plänen festgelegten Verfahren regelmäßig überprüft und ggf. geändert oder neu festgelegt werden (z.B. im Rahmen von Alarmübungen, Informationsveranstaltungen oder KatS-Übungen).



Unabhängig von einer EDV-Speicherung solcher Pläne müssen alle für die Gefahrenabwehr und den Katastrophenschutz im jeweiligen Bereich vorhandenen Pläne vollständig und mit jeweils aktuellem Stand mindestens bei folgenden Stellen ausgedruckt mit allen Anlagen vorliegen:

- Zentrale Leitstelle,
- untere KatS-Behörde (in den Räumen des KatS-Stabes),
- Polizeipräsidium (soweit dort fachlich erforderlich).

Für alle anderen Stellen genügt eine Ausgabe solcher Pläne in digitalisierter Form, sofern sie (technisch möglich) jederzeit ausfallsicher abrufbar und ausdruckbar sind, unabhängig von den ausgedruckten Teilen solcher Pläne bei den direkt zuständigen Fachkräften (z.B. in einer TEL oder bei Fachberatern) oder in Form von Kartenmaterial.

Unabhängig von allen Plänen wird es künftig immer mehr möglich sein, bestimmte Informationen (z.B. Adressenlisten, Pegelstände, Wetterauskünfte) aus Daten-Netzen (z.B. Internet) abfragen zu können. Hinweise auf derartige Anwendungen sollten ggf. in die entsprechenden Pläne aufgenommen werden.



2.7.1 Katastrophenschutzpläne und Sonderschutzpläne

In § 31 HBKG werden für KatS-Pläne und Sonderschutzpläne folgende Einzelheiten festgelegt:

- KatS-Pläne müssen insbesondere die erforderlichen Angaben über die in einem Katastrophenfall verfügbaren Hilfskräfte, deren Alarmierung und Einsatzmittel enthalten.
- Die KatS-Pläne sind mit den benachbarten KatS-Behörden abzustimmen.
- Für besondere Gefahrenobjekte sind Sonderschutzpläne auszuarbeiten.

In § 36 Abs. 2 HBKG ist vorgeschrieben, dass in Alarm- und Einsatzpläne sowie in die KatS-Pläne die Angehörigen der Gesundheitsberufe sowie Stellen und Einrichtungen des Gesundheitswesens – soweit erforderlich – einzubeziehen sind.

Um bei der Erstellung, Fortschreibung und Nutzung von KatS-Plänen und Sonderschutzplänen einheitlich zusammenarbeiten zu können, wird seitens des Landes ein verbindliches Gliederungs- und Kennziffernsystem für derartige Pläne unter Berücksichtigung einer EDV-Erstellung eingeführt werden.

2.7.2 Externe Notfallpläne

Im Zusammenhang mit den KatS-Plänen und Sonderschutzplänen besteht für die Behörde, die für die Gefahrenabwehrplanung nach § 48 Abs. 1 HBKG zuständig ist, die Pflicht, für bestimmte Betriebsbereiche im Sinne der Störfallverordnung externe Notfallpläne zu erstellen. Einzelheiten zum Inhalt solcher Notfallpläne sind in § 48 Abs. 2 bis 6 HBKG festgelegt. Diese externen Notfallpläne müssen mit den internen Notfallplänen der Betreiber abgestimmt sein.

2.7.3 Katastrophenschutzpläne für Krankenhäuser

In § 36 Abs. 3 HBKG werden die Träger von Krankenhäusern verpflichtet, zur Mitwirkung im Katastrophenschutz für ihre Krankenhäuser KatS-Pläne (in der Regel als "Krankenhaus-Alarmpläne" bezeichnet) aufzustellen und fortzuschreiben, die mit den KatS-Plänen der KatS-Behörden im Einklang stehen müssen. Benachbarte Krankenhäuser haben sich gegenseitig zu unterstützen und ihre KatS-Pläne (Alarmpläne) aufeinander abzustimmen. Für Krankenhaus-Alarmpläne (für interne und externe Gefahrenlagen) besteht ein vom Regierungspräsidium Gießen erarbeitetes Muster.



2.7.4 Alarm- und Einsatzpläne verschiedener Fachbehörden

Diese Pläne sind von den unteren KatS-Behörden jeweils sorgfältig auf ihre Regelungen für den Katastrophenfall zu überprüfen. Ggf. sind den entsprechenden Stellen Verbesserungsvorschläge zu machen, insbesondere für einheitliche Alarmierungsverfahren und Einbindung in den KatS-Plan.

2.7.5 Evakuierungspläne

Evakuierungspläne sind in der Regel Bestandteil (meist als Anlagen) von Sonderschutzplänen und externen Notfallplänen, da sich verbindliche Evakuierungsplanungen nur für örtlich festliegende Objekte und Schadensszenarien erstellen lassen.

In ihnen sind anhand der Anzahl voraussichtlich Betroffener genaue Planungen für die Räumungs- und Transport-Verfahren sowie die Unterbringung festzulegen.

Bei allen anderen Evakuierungen, z.B. nach Gefahrstoffunfällen auf Verkehrswegen, handelt es sich in der Regel nur um kurzzeitige Räumungen, die durch die jeweilige TEL organisiert werden müssen.

Die Aufnahmeräume und -objekte sind in solchen Fällen nach taktischen Gesichtspunkten und anhand der Angaben im KatS-Plan (Schulen, Bürgerhäuser usw.) auszuwählen und durch Katastrophenschutzkräfte einzurichten und zu betreiben.



2.8 Katastrophenschutzübungen

In § 29 Abs. 1 Nr. 5 HBKG sind Katastrophenschutzübungen (KatS-Übungen) als notwendige vorbereitende Maßnahmen für eine wirksame Katastrophenabwehr vorgeschrieben.

In § 32 Satz 1 HBKG wird als Ziel von KatS-Übungen bezeichnet:

- die Erprobung der KatS-Pläne und des Zusammenwirkens der im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen und
- die Überprüfung der Einsatzbereitschaft der Einsatzkräfte.

§ 32 Satz 2 HBKG ermöglicht, zu KatS-Übungen neben den Einsatzkräften der Hilfsorganisationen zusätzlich heranzuziehen:

- Angehörige der Gesundheitsberufe (z.B. Ärztinnen, Ärzte, ärztliches Hilfspersonal),
- Krankenhäuser im Sinne des Krankenhausgesetzes und
- Betreiberinnen oder Betreiber von Anlagen mit besonderem Gefahrenpotenzial (§ 47 HBKG).

Durch § 36 Abs. 3 HBKG werden auch die Träger der Krankenhäuser verpflichtet, Übungen durchzuführen.

Übungen sollen gemäß § 57 Satz 1 HBKG mit Rücksicht auf die Arbeits- und Dienstverhältnisse der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz möglichst in die arbeitsfreie Zeit gelegt werden, d.h. in der Regel auf das Wochenende oder einen Zeitraum nach Ende der täglichen Dienst-/Arbeitszeit.

Soweit es für das Übungsziel erforderlich ist, können Übungen gemäß § 57 Satz 2 HBKG aber auch an gesetzlichen Feiertagen stattfinden.



Für KatS-Übungen sollte als Schadenlage stets ein Ereignis gewählt werden, das im Regelfall zur Feststellung des Katastrophenfalles nach § 24 HBKG führen würde. Da sich die in solchen Fällen notwendige umfangreiche Schadendarstellung für Vollübungen (d.h. für den Einsatz von KatS-Stäben, TEL und Einsatzkräften des Katastrophenschutzes) nur selten ermöglichen lässt (z.B. wegen eines fehlenden Übungsgeländes oder aus finanziellen Gründen), werden die Stäbe grundsätzlich zunächst in Stabs- oder Stabsrahmenübungen und die Einsatzkräfte in Fachdienst- oder gemischten Fachdienstübungen geschult werden müssen. Später sind Kombinationen dieser Übungsarten möglich, d.h. ein Vollübungsteil (mit Beteiligung von KatS-Stab, TEL und Einsatzkräften) sowie für die KatS-Stäbe und TEL zusätzlich ein „Rahmenteil“ mit nur dargestellten Schadenlagen.

Bei Anlage und Durchführung von Übungen sind die Erfahrungen der Führungskräfte in den KatS-Organisationen aus den Fachdienst- und Planübungen im Rahmen der Fachausbildung zu berücksichtigen. Der Schwierigkeitsgrad der Übungen sollte nach und nach gesteigert werden. Die einschlägig in der Literatur und in Lehrgängen beschriebenen Kriterien für Übungen sind zu berücksichtigen.

Bei Übungen werden folgende Gruppen unterschieden:

- Übende Kräfte (Einheit/Einrichtung, Stab)
- Leitungsdienst
 - Leitende/Leitender mit Leitungsgehilfinnen/-gehilfen zur „Simulation“ einer Schadenlage
Kennzeichnung:
Leitende/Leitender: je eine gelbe Armbinde an jedem Oberarm.
Leitungsgehilfinnen/-gehilfen: gelbe Armbinde am linken Oberarm.
 - Verletztendarstellerinnen/-darsteller sind durch die Art der Verletzung oder des Verhaltens erkennbar.
- Schiedsrichterdienst
zur Überwachung der Leistungen der Übenden und für die Auswertung der Übung
Kennzeichnung: weiße Armbinde am linken Oberarm.
- Gäste/Presse
Gäste-/Pressebetreuer
Kennzeichnung: grüne Armbinde am linken Oberarm.



2.9 Warnung und Information der Bevölkerung

2.9.1 Warnung der Bevölkerung

Bei drohenden Gefahren oder nach Eintritt eines Schadenereignisses – insbesondere nach Freisetzung von Gefahrstoffen – kommt einer schnellen Warnung der Bevölkerung große, oft lebenswichtige Bedeutung zu.

Örtlich sind solche Warnungen durch die TEL umgehend mit den aktuell vorhandenen Kräften und Mitteln im dringend erforderlichen Umfang selbständig zu organisieren.

Für großflächige Warnungen wird empfohlen, auch im Katastrophenfall die Warnmittel und –regelungen zu verwenden, durch die die Gemeinden nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 HBKG die Warnung der Bevölkerung zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe sicherzustellen haben.

Dies umfasst in der Regel

- eine im Gemeindegebiet flächendeckende Sirenenbeschallung mit dem Signal „Eine Minute Dauerton, zweimal unterbrochen“ (Feueralarm),
- in einigen Bereichen eine Sirenenbeschallung mit dem Signal „Eine Minute Heulton“ (Rundfunkgerät einschalten) und/oder
- ggf. sonstige Warnmöglichkeiten, z.B. „sprechende“ Sirenen, fest installierte örtliche Lautsprechnetze oder Warnung mit mobilen Lautsprecheranlagen.

Die Auslösung der Sirenen erfolgt funkgesteuert durch die Zentralen Leitstellen und/oder durch örtliche Auslöseeinrichtungen. Informationen zu dem Sirenennetz auf örtlicher Ebene müssen im jeweiligen KatS-Plan aufgeführt sein.

Das Land sieht aufgrund dieser Sachlage für den Katastrophenschutz grundsätzlich keine besonderen Warnmittel und –verfahren vor.

Lediglich für Gefahrenlagen im Bereich des Kernkraftwerkes Biblis und der Nuklearbetriebe in Hanau-Wolfgang hat das Land Sirenen zusätzlich mit der technischen Möglichkeit versehen, großräumig das Warnsignal „Eine Minute Heulton“ (Rundfunkgerät einschalten) auszulösen. Von dieser Möglichkeit haben auch Gemeinden/Landkreise in anderen Bereichen Gebrauch gemacht.



Unabhängig von den Pflichten der Gemeinden können Betreiberinnen oder Betreiber von Anlagen mit besonderem Gefahrenpotenzial nach § 47 Abs. 2 HBKG durch die KatS-Behörde verpflichtet werden, Sirenen zur Warnung und Unterrichtung der Bevölkerung innerhalb und außerhalb des Betriebsgeländes aufzubauen, zu unterhalten und bei Bedarf zu betreiben. Die Aufsichtsbehörde kann statt der Sirenen auch andere geeignete Geräte zulassen.

Diese rechtliche Möglichkeit zur Warnung der Bevölkerung in der Nähe von Betrieben mit derartigem besonderen Gefahrenpotenzial ist durch die KatS-Behörden zu nutzen.

Umfang und Inhalt der Warndurchsagen sind im Katastrophenfall von der zuständigen KatS-Behörde festzulegen. Für die Übermittlung an und über Rundfunk- und Fernsehanstalten gelten die für die tägliche Gefahrenabwehr bestehenden Regelungen in der jeweils gültigen Fassung. Diese sind im KatS-Plan aufzuführen.

Ebenfalls sind Muster für Warntexte in den KatS-Plan oder in Sonderschutzpläne aufzunehmen.

Für Warndurchsagen anlässlich eines kerntechnischen Unfalls sind die „Muster für Textbausteine für die Information der Öffentlichkeit im Falle eines kerntechnischen Unfalls“ zu verwenden, die in dem Rundschreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit „Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen“ vom 9. August 1999 (GMBI. 1999, S. 538 ff) in Anhang G 5 enthalten sind.

Zusätzlich zur Warnung durch Sirenen, Rundfunkdurchsagen, örtliche Lautsprecherdurchsagen oder andere Möglichkeiten ist je nach Lage darauf zu achten, dass Warnhinweise ggf. von „Haus zu Haus“ mündlich oder per Handzettel, ggf. mehrsprachig, verteilt werden, um auch schwerhörige, bettlägerige oder behinderte Menschen zu erreichen.

Die Warnung vor den besonderen Gefahren, die der Bevölkerung in einem Verteidigungsfall drohen (Warnung als Aufgabe des Zivilschutzes) hat der Bund nach § 6 Abs. 2 Satz 1 ZSG den Behörden der Länder übertragen, die für die Warnung bei Katastrophen zuständig sind. Dies bedeutet, dass die für Katastrophen vorhandenen Warnmöglichkeiten hierfür genutzt werden müssen.



Soweit diese für den KatS erforderlichen Warneinrichtungen für Zwecke des Zivilschutzes nicht ausreichen, ergänzt der Bund das Instrumentarium (§ 6 Abs. 2 Satz 2 ZSG).

Hierfür ist seitens des Bundes künftig die Nutzung unterschiedlicher technischer Möglichkeiten vorgesehen, die die Bevölkerung darauf hinweisen sollen, Rundfunk- oder Fernsehgeräte einzuschalten, z.B. durch

- Nutzung der Funksignale des Langwellen-Zeitsenders DCF 77 mit zusätzlicher Alarm- und Warnmeldungsfunktion,
- Informationen über Elektrizitätsleitungen,
- Informationen über Handy-Netze.

Die schnelle Übermittlung „amtlicher Gefahrendurchsagen“ über die Rundfunk- und Fernsehanstalten (alle öffentlich-rechtlichen und die größeren privaten) ist über das vom Bund errichtete und finanzierte „Satellitengestützte Warnsystem“ (SatWaS) gewährleistet. Solche Warn-Durchsagen können bundesweit durch die Warnzentrale des Bundes oder in Hessen landesweit durch die Kommunikationszentrale des Präsidiums für Technik, Logistik und Verwaltung der Hessischen Polizei ausgelöst werden.

Die Nutzung dieser neuen Möglichkeiten zur Warnung der Bevölkerung ist für den Katastrophenschutz sinnvoll. Die oberste Katastrophenschutzbehörde wird das SatWaS künftig (nach der Endinstallation etwa im Herbst 2002) nutzen und die Betriebssicherheit durch Übungs-Durchsagen und Testbetrieb laufend überprüfen.



2.9.2 Information der Bevölkerung/Informationstelefon

Neben der Notwendigkeit zur Warnung der Bevölkerung und Information über die Medien kann es bei vielen Gefahrenlagen oder Katastrophen erforderlich sein, lagebedingte Einzel-Anfragen der Bevölkerung entgegenzunehmen und zu beantworten.

Diese Aufgabe kann in der Regel nicht zusätzlich, weder personell noch fachlich, durch das Personal der Zentralen Leitstellen übernommen werden und ist in deren Aufgabenkatalog auch nicht vorgesehen. Deshalb müssen im Bereich jeder KatS-Behörde technische, organisatorische und personelle Vorbereitungen getroffen sein, um im Gefahren- oder Schadenfall - ggf. auch unterhalb der Katastrophenschwelle - kurzfristig ein „Informationstelefon“ einrichten und betreiben zu können.

Es sind hierzu mehrere Fernsprecher – möglichst in der Nähe der Räume des KatS-Stabes – vorzusehen, deren Rufnummern im Einsatzfall öffentlich bekanntzugeben sind und die dann nur noch für die Entgegennahme von Anfragen genutzt werden dürfen. Die Anzahl und Besetzung dieser „Informationstelefone“ ist lageabhängig festzulegen und zu steuern.

Der Inhalt der Muster-Antworten auf entsprechende Anfragen an das „Informationstelefon“ ist von den fachlich zuständigen Mitgliedern des KatS-Stabes zu formulieren und jeweils der aktuellen Lage anzupassen.

Für bestimmte Situationen (auch die Zeit, in der das „Informationstelefon“ nicht besetzt ist) kann die Schaltung eines Anrufbeantworters und/oder einer Daueransage sinnvoll und ausreichend sein.

Nähere Einzelheiten zur örtlichen Organisation der Einrichtung „Informationstelefon“ sind im KatS-Plan aufzuführen.

2.9.3 Gemeinsame Auskunftsstelle (Kreisauskunftsbüro - KAB - und Landesauskunftsbüro - LAB -)

Für eine schnelle Unterrichtung von Angehörigen und der Öffentlichkeit richtet im Katastrophenfall das DRK eine gemeinsame Auskunftsstelle der Hilfsorganisationen ein, in der alle Betroffenen nach festgelegten Registriermustern erfasst werden.

Alle Einheiten und Einrichtungen sind gehalten, die Registrierungsunterlagen an diese Auskunftsstelle weiterzuleiten, um dadurch eine rasche Unterrichtung der Angehörigen und der Öffentlichkeit zu ermöglichen.



2.10 Pflichten der Bevölkerung

Wesentliche Bedeutung bei der Katastrophenvorsorge und –abwehr kommt der Mitarbeit der Bevölkerung zu.

Im Fünften Abschnitt des HBKG sind hierfür umfangreiche Vorschriften - insbesondere für bestimmte Betriebe - enthalten, deren Beachtung Schadenereignisse weitgehend verhindern und die Gefahrenabwehr erleichtern soll. Für die Gefahrenabwehrbehörden ergeben sich hieraus Überwachungsaufgaben, die wesentlich zur Katastrophenvorsorge beitragen können.

Wichtig ist dabei, dass nicht nur der in §§ 45 bis 48 angesprochene Kreis (Eigentümerinnen oder Eigentümer, Besitzerinnen oder Besitzer von bestimmten Grundstücken und Betreiberinnen oder Betreiber von Anlagen mit besonderem Gefahrenpotenzial) seine (Vorsorge-) Pflichten ordnungsgemäß erfüllt, sondern auch alle Bürgerinnen und Bürger über die folgenden Pflichten informiert sind:

- § 44 Abs. 1 HBKG – Pflicht zur Gefahrenmeldung,
- § 49 Abs. 1 HBKG – Pflicht zur Hilfeleistung unter bestimmten Bedingungen (nur für über 18 Jahre alte Personen),
- § 49 Abs. 2 HBKG – Pflicht, dringend benötigte Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen,
- § 51 HBKG – Pflichten der am Einsatzort Anwesenden.

Da erfahrungsgemäß die Bereitschaft der Bürgerinnen und Bürger zur gegenseitigen Hilfe zurückgeht und diesen die o.a. Pflichten weitgehend unbekannt sind, muss im Katastrophenfall, ggf. unter Nutzung der Medien, die Bevölkerung auf diese gesetzlichen Pflichten vermehrt aufmerksam gemacht werden.

Allen Führungskräften im Katastrophenschutz sollten diese Pflichten der Bevölkerung mit ihren rechtlichen Einschränkungen bekannt sein. Die Entschädigungsregelungen (§ 50 HBKG) sowie die Bußgeldvorschriften (§ 65) sind ebenfalls zu beachten.

Für die persönliche Hilfeleistung bei der Bekämpfung der besonderen Gefahren und Schäden, die im Verteidigungsfall drohen, können nach § 22 ZSG Männer und Frauen vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr durch die für den Katastrophenschutz zuständige Behörde unter bestimmten Umständen verpflichtet und ggf. den KatS-Organisationen zugewiesen werden.



2.11 Regelungen für das Gesundheitswesen

Die Einbindung des Gesundheitswesens in die Vorbereitung der Katastrophenabwehr und die Abwehr von Katastrophen ist in §§ 36 und 37 HBKG geregelt.

Darunter fallen:

- die Verpflichtung zur Zusammenarbeit der Aufgabenträger für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (§ 2 HBKG) mit den Hilfsorganisationen, Krankenhäusern, Apotheken und berufsständischen Vertretungen der Angehörigen der Gesundheitsberufe aus ihrem Gebiet (§ 36 Abs. 1 HBKG),
- die erforderliche Einbeziehung von bestimmten Angehörigen der Gesundheitsberufe, Stellen und Einrichtungen des Gesundheitswesens in Alarm-, Einsatz- und KatS- Pläne (§ 36 Abs. 2 HBKG),
- die in Nr. 2.7 bereits erwähnten Regelungen für Krankenhaus-Alarmpläne (§ 36 Abs. 3 HBKG),
- die Verpflichtung für Angehörige besonderer Berufsgruppen des Gesundheitswesens, sich unter bestimmten Bedingungen im Rahmen des Katastrophenschutzes für die besonderen Anforderungen fortzubilden sowie an von der KatS-Behörde angeordneten Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen (§ 37 Abs. 1 HBKG),
- die Regelung für die Landesärztekammer, die Landes Zahnärztekammer, die Landestierärztekammer und die Landesapothekerkammer sowie die berufsständischen Vertretungen zur Gewährleistung der Fortbildung des Personals im Gesundheitswesen (§ 37 Abs. 2 Satz 1 HBKG).

Für die Verstärkung des Rettungsdienstes bei größeren Schadenereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle ist in § 12 der Verordnung zur Ausführung der §§ 5 und 6 HRDG vom 31. Mai 1999 (GVBl. I S. 366) die Einbindung der Hilfsorganisationen für die Bereiche Sanitätswesen und Betreuung mit ihren Einheiten für den Katastrophenschutz (siehe Nr. 3) vorgesehen.

Für die sanitätsdienstliche Versorgung bei Großveranstaltungen (z.B. Sportveranstaltungen, Popkonzerte) wurde vom Hessischen Sozialministerium am 2. Oktober 2000 (VIII/VIII 5.2 – 18c 12.01.19) eine Richtlinie „Einsatzplanung für den Sanitätsdienst bei Großveranstaltungen“ (Grundsätze der Risikoanalyse bzw. Gefahrenprognose) herausgegeben. Die Anwendung dieser Richtlinie soll bei solchen Veranstaltungen eine qualitativ und quantitativ ausreichende sanitätsdienstliche Versorgung sicherstellen.



Weitere Maßnahmen für größere Schadenereignisse sind in der o.a. Verordnung zu §§ 5 und 6 HRDG für die Zentralen Leitstellen, Landkreise und kreisfreien Städte sowie Krankenhäuser vorgeschrieben, durch die auch bei erhöhtem Anfall Verletzter eine angemessene rettungsdienstliche und ärztliche Versorgung sichergestellt werden kann.

Für die einheitliche Registrierung der Betroffenen (Verletzte und Unverletzte) sind in Hessen die Verfahren und Vordrucke des DRK bei allen Organisationen zu verwenden.

Maßnahmen zur gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung im Verteidigungsfall sind im Siebten Abschnitt des ZSG (§§ 15 bis 18) vom Bund vorgeschrieben. Die Planung solcher ergänzenden Maßnahmen ist in § 15 ZSG den nach Landesrecht zuständigen Behörden - unter Einbeziehung der Gesundheitsämter - übertragen. Dies entspricht inhaltlich §§ 36 und 37 HBKG, so dass in der Praxis die für den Katastrophenfall vorgesehenen Maßnahmen auch für den Verteidigungsfall gültig sind. Zusätzlich bestehen in den §§ 16 bis 18 ZSG rechtliche Regelungen des Bundes für

- die Erhöhung der Einsatzbereitschaft von Einrichtungen der gesundheitlichen Versorgung und des Personals für die besonderen Notwendigkeiten eines Verteidigungsfalles,
- die Vorhaltung von Sanitätsmaterial für den zusätzlichen Bedarf im Verteidigungsfall und
- die Förderung der Ausbildung der Bevölkerung in Erster Hilfe mit Selbstschutzzinhalten und zu Pflegehilfskräften (§ 18 ZSG).

Diese Ausbildung der Bevölkerung ist von allen bei der Gefahrenabwehr beteiligten Aufgabenträgern und Organisationen intensiv zu unterstützen, da eine schnelle Erste Hilfe und eine qualifizierte Selbstschutzausbildung auch im Katastrophenfall Schäden verhindern oder mindern kann.

Die Bevorratung von Arzneimitteln sowie Heil- und Hilfsmitteln wird in der Ausarbeitung „Medizinischer Katastrophenschutz“ geregelt.

Die konsequente Umsetzung und Überwachung aller für das Gesundheitswesen vorgesehenen Vorschriften soll auch im Katastrophenfall eine geordnete medizinische Versorgung sicherstellen.



2.12 Kosten

Durch vorbereitende KatS-Abwehrmaßnahmen sowie Abwehrmaßnahmen bei einer Katastrophe und für den Zivilschutz entstehen den verschiedenen Aufgabenträgern sowie den öffentlichen Einrichtungen und den privaten Organisationen Kosten. In den §§ 60 bis 63 HBKG sind die Kostenpflichten und der Kostenersatz grundsätzlich geregelt (siehe auch Nr. 8, 9 und 10).

Für die Kosten des Zivilschutzes hat der Bund in § 23 ZSG entsprechende Festlegungen getroffen.



3 Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes

In § 26 Abs. 1 HBKG ist festgelegt, für welche Aufgabenbereiche des Katastrophenschutzes in Hessen

- Einheiten (mobil einsetzbare Einsatzkräfte) und
 - Einrichtungen (nur ortsfest tätige Einsatzkräfte)
- bestehen.

Folgende Aufgabenbereiche sind darin aufgeführt:

1. Brandschutz,
2. Gefahrstoff-ABC,
3. Sanitätswesen,
4. Betreuung,
5. Wasserrettung,
6. Bergung und Instandsetzung, ¹⁾
7. Führung,
8. Information und Kommunikation.

Die Einheiten und Einrichtungen – mit Ausnahme des KatS-Stabes, den die untere KatS-Behörde ²⁾ zu bilden hat – sollen grundsätzlich durch die Feuerwehren und Hilfsorganisationen aufgestellt werden. Sofern diese zur Aufstellung und Unterhaltung nicht bereit oder in der Lage sind, jedoch Bedarf für Einheiten und Einrichtungen besteht, kann die untere KatS-Behörde mit Zustimmung der obersten KatS-Behörde Einheiten und Einrichtungen (sogenannte Regieeinheiten) bilden (§ 26 Abs. 2 HBKG). Dies sollte aber stets nur im Ausnahmefall erfolgen.

Eine Übersicht über die Art, Anzahl und personelle Stärke der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes des Landes Hessen in den einzelnen Aufgabenbereichen enthält **Anlage 7**.

Bei der Aufstellung ist eine personelle Doppelbesetzung in allen Einheiten und Einrichtungen anzustreben.

Neben den in Anlage 7 aufgeführten Einheiten können bei den Hilfsorganisationen weitere Einheiten oder Teileinheiten aufgestellt und durch die unteren KatS-Behörden gemäß § 27 Abs. 3 Satz 4 HBKG anerkannt werden.

Das Land übernimmt hierfür jedoch keine Kosten.

¹⁾ Für diesen Aufgabenbereich stellt das Land Hessen keine eigenen Einheiten auf, da hierfür Einheiten des THW einsetzbar sind. Das THW kann auch in anderen Aufgabenbereichen Einheiten oder Einrichtungen übernehmen, wenn hierzu die Feuerwehren oder andere Hilfsorganisationen nicht bereit oder in der Lage sind und dies nach Bundesrecht möglich ist.

²⁾ Auch die Gefahrstoff-ABC-Messzentrale und die Informations- und Kommunikationszentrale können von der unteren KatS-Behörde aufgestellt werden.



Nach § 11 Abs. 1 ZSG müssen die Einheiten und Einrichtungen des Landes auch die Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung vor den besonderen Gefahren und Schäden wahrnehmen, die in einem Verteidigungsfall drohen. Zu diesem Zweck wird das Personal aller Einheiten und Einrichtungen auf Kosten und nach Regelungen des Bundes ergänzend ausgestattet und ausgebildet, z.B. für den Schutz vor ABC-Gefahren. Darüber hinaus ergänzt der Bund nach § 12 ZSG die Ausstattung des Katastrophenschutzes in den Aufgabenbereichen

- Brandschutz,
 - ABC-Schutz sowie
 - Sanitätswesen und Betreuung
- durch sogenannte „Komponenten“.

Eine Zusammenstellung der Komponenten und deren Anzahl für das Land Hessen enthält **Anlage 8**.

Das Personal dieser Komponenten erhält auf Kosten des Bundes nach § 13 ZSG eine ergänzende Zivilschutzausbildung für die Wahrnehmung seiner Fachaufgaben.

Zur eindeutigen **Unterscheidung der Einheiten** des Katastrophenschutzes werden diese wie folgt gekennzeichnet:

- Laufende Nummer der Einheit innerhalb des Bereiches der jeweiligen unteren KatS-Behörde, beginnend mit „1“
- Bezeichnung der Einheit (Kurzbezeichnung)
- Kfz.-Kennbuchstaben des Landkreises/der kreisfreien Stadt

Beispiele: 2. LZ FB = 2. Löschzug des Wetteraukreises,
 3. SZ F = 3. Sanitätszug der Stadt Frankfurt am Main.

Alle Einrichtungen und die Einheiten, die im Bereich einer unteren KatS-Behörde nur einmal vorhanden sind (z.B. GABC-MZt, luKGr), werden nur mit der Kurzbezeichnung und dem Kfz.-Kennbuchstaben bezeichnet.

Sollten neben den KatS-Einheiten innerhalb des Bereiches einer unteren KatS-Behörde durch die Aufgabenträger oder Hilfsorganisationen zusätzliche Einheiten aufgestellt werden, so müssen diese - wenn sie mit den KatS-Einheiten vergleichbar sind - auch in dieses Kennzeichnungssystem eingegliedert werden.

Die Kennzeichnung der Einheit/Teileinheit kann auch für die Kennzeichnung von Fahrzeugen und Ausstattung verwendet werden.



3.1 Brandschutz

Aufgabe des Brandschutzes ist die Rettung von Menschen und Tieren, die Bergung und der Schutz von Sachen, die Brandbekämpfung und die technische Hilfeleistung. Für den Brandschutz im Katastrophenschutz werden bei den Feuerwehren aus den kommunalen Fahrzeugen, die vom Land mit dem Regelfördersatz gefördert werden – dessen Höhe nach Prüfung der Leistungsfähigkeit festgelegt wird –, aufgestellt:

426 Löschzüge (LZ)

nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 5 – „Der Zug im Löscheinsatz“ -

Personelle Stärke: 22 Personen

Gesamtkräfte: 9.372

Gliederung und Aufgaben eines LZ sind in **Anlage 9** dargestellt.

Das Löschfahrzeug (LF 8) der ersten Gruppe wird vom Land neben dem Regelfördersatz als überörtliche Maßnahme (vgl. Nr. 3.1.3 der Brandschutzförderrichtlinie vom 20. Dez. 1998 – StAnz. S. 186, zuletzt geändert durch Erlass vom 7. Sept. 2002 – StAnz. S. 3506) zusätzlich mit 15 Prozent aus Haushaltsmitteln des Katastrophenschutzes gefördert.

64 LZ werden in der 2. Gruppe mit einem Löschfahrzeug und für einen Verstärkungstrupp (als Wasserversorgungstrupp) mit einem Schlauchwagen SW 2000-Tr aus den Komponenten des Bundes für den Zivilschutz ausgestattet.

Personelle Stärke des Wasserversorgungstrupps: -/1/2/3 Gesamtkräfte: 192.

Die Kommunen können zusätzlich einen Verstärkungstrupp in den LZ eingliedern.

Grundsätzlich sollte in den Landkreisen in jeder Gemeinde und in jeder kreisfreien Stadt ein derartiger Löschzug so aufgestellt werden, dass bei einem überörtlichen Einsatz dieses Zuges der örtliche Brandschutz sichergestellt bleibt. Soweit kleinere Gemeinden dies nicht sicherstellen können,* kann ein solcher Zug auch in einer anderen Gemeinde/kreisfreien Stadt aufgestellt werden.

* Dies trifft bei Verabschiedung des KatS-Konzeptes auf insgesamt 21 Gemeinden zu. Diese Anzahl wurde auf die kreisfreien Städte aufgeteilt.



3.2 Gefahrstoff-ABC

Durch den Aufgabenbereich Gefahrstoff-ABC sollen Gefahren und Schäden durch Gefahrstoffe (A: atomare, radioaktive Stoffe, B: biologische Stoffe, C: chemische Stoffe) erkannt, verhindert, gemindert und/oder beseitigt werden, die Menschen, Tiere und/oder die Umwelt beeinträchtigen.

Für diesen Aufgabenbereich des Katastrophenschutzes werden aufgestellt:

- **32 Gefahrstoff-ABC-Züge (GABC-Z)**

Personelle Stärke: 43 Personen

Gesamtkräfte: 1.376

- **26 Gefahrstoff-ABC-Messzentralen (GABC-MZt)**

Personelle Stärke: mindestens drei Personen

3.2.1 Gefahrstoff-ABC-Züge

In jedem Landkreis/jeder kreisfreien Stadt ist mindestens ein GABC-Z aufzustellen. Gliederung und Aufgaben eines GABC-Z ergeben sich aus **Anlage 10**.

3.2.2 Gefahrstoff-ABC-Messzentralen

Für die umfangreichen Aufgaben bei Gefahrstoff-ABC-Lagen im Zusammenhang mit den Messungen, Probenahmen und deren Auswertungen ist bei den KatS-Stäben eine GABC-MZt einzurichten. Das Personal sollte von der Feuerwehr gestellt werden. Wegen Einzelheiten zu dieser Einrichtung des Katastrophenschutzes wird auf **Anlage 11** verwiesen.



3.3 Sanitätswesen

Der Aufgabenbereich Sanitätswesen (San) soll im Katastrophenfall in erster Linie die medizinische Versorgung von Verletzten oder Kranken sowie den Transport in eine geeignete Behandlungseinrichtung sicherstellen. Dies gilt auch für Großschadenlagen unterhalb der Katastrophenschwelle sowie für gegebenenfalls bereits rettungsdienstlich erstversorgte Verletzte oder Kranke.

Die Verlegung von Personen bei Evakuierungen gehört ebenfalls zu den Aufgabenstellungen des Sanitätswesens. In Ausnahmefällen ist auch die Übernahme von Aufgaben des Rettungsdienstes möglich.

Für diesen Aufgabenbereich werden aufgestellt:

64 Sanitätszüge (SZ) *

Personelle Stärke: 25 Personen

Gesamtkräfte: 1.600

Gliederung und Aufgaben eines SZ sind in **Anlage 12** dargestellt.

Die Gliederung des SZ ermöglicht einen flexiblen, lageangepaßten taktischen Einsatz, auch unterhalb der Katastrophenschwelle.

Für den Ersteinsatz ist die Schnelleinsatzgruppe Sanität (SEG San) vorgesehen. Die Gruppen und Trupps des SZ können in den Bereichen der unteren KatS-Behörden so stationiert werden, dass unter Berücksichtigung des jeweiligen Bereichsplanes für den Rettungsdienst eine möglichst an Gefahrenschwerpunkten orientierte Flächenabdeckung mit San.-Personal gewährleistet ist.

** Da die Beschaffung aller vom Land zu finanzierenden Fahrzeuge für die Sanitätszüge nur im Rahmen eines langfristigen Programms möglich ist, werden bis zur Bereitstellung der konzeptkonformen Landesfahrzeuge nach Möglichkeit für die Ausbildung und für Einsätze von den die Einheiten aufstellenden Hilfsorganisationen vergleichbare organisationeigene Fahrzeuge („Platzhalterfahrzeuge“) eingeplant und der unteren KatS-Behörde benannt. Das Land beteiligt sich an den Kosten des Betriebes solcher Fahrzeuge mit der Hälfte der für Landesfahrzeuge in Beilage 4 der Anlage 22 vorgesehenen monatlichen Pauschale. Für Fahrzeuge, die nach Feststellung der unteren KatS-Behörde konzeptkonform sind und jederzeit für KatS-Zwecke zur Verfügung stehen, wird die Pauschale in voller Höhe gewährt.*



3.4 Betreuung

Aufgabe der Betreuung ist die Hilfeleistung für in Not geratene Menschen. Hierunter fallen soziale Betreuung, Verpflegung, Versorgung mit Gegenständen des täglichen Bedarfs sowie vorübergehende Unterbringung.

Für diesen Aufgabenbereich werden aufgestellt:

64 Betreuungszüge (BtZ) *

Personelle Stärke: 29 Personen

Gesamtkräfte: 1.856

Gliederung und Aufgaben eines BtZ enthält die **Anlage 13**.

Die Gliederung des BtZ ermöglicht einen flexiblen, lageangepaßten taktischen Einsatz. Für den Ersteinsatz und Einsätze unterhalb der Katastrophenschwelle ist die Schnelleinsatzgruppe Betreuung (SEG Bt) vorgesehen.

Der Technik-Trupp unterstützt sowohl den Betreuungsdienst wie den Sanitätsdienst im technischen Bereich.

Die Gruppen und Trupps des BtZ können in den Bereichen der unteren KatS-Behörden so stationiert werden, dass unter Berücksichtigung von Gefahrenschwerpunkten und Einwohnerdichte eine möglichst sinnvolle Flächenabdeckung erreicht wird.

** Da die Beschaffung aller vom Land zu finanzierenden Fahrzeuge für die Betreuungszüge nur im Rahmen eines langfristigen Programms möglich ist, werden bis zur Bereitstellung der konzeptkonformen Landesfahrzeuge nach Möglichkeit für die Ausbildung und für Einsätze von den die Einheiten aufstellenden Hilfsorganisationen vergleichbare organisationseigene Fahrzeuge („Platzhalterfahrzeuge“) eingeplant und der unteren KatS-Behörde benannt. Das Land beteiligt sich an den Kosten des Betriebes solcher Fahrzeuge mit der Hälfte der für Landesfahrzeuge in Beilage 4 der Anlage 22 vorgesehenen monatlichen Pauschale.*

Für Fahrzeuge, die nach Feststellung der unteren KatS-Behörde konzeptkonform sind und jederzeit für KatS-Zwecke zur Verfügung stehen, wird die Pauschale in voller Höhe gewährt.



3.5 Wasserrettung

Aufgabe der Wasserrettung ist

- die Rettung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen auf, im und unter Wasser,
- die Hilfe für Menschen und Tiere, die durch Hochwasser betroffen sind, einschließlich deren Versorgung mit notwendigen Gütern.

Für die Wasserrettung im Katastrophenschutz werden aufgestellt:

10 Wasserrettungszüge (WRZ) *

Personelle Stärke: 32 Personen

Gesamtkräfte: 320

Gliederung und Aufgaben sind aus **Anlage 14** ersichtlich.

Die Aufstellung der Wasserrettungszüge obliegt den die Wasserrettung betreibenden Hilfsorganisationen.

Zusätzlich sind folgende Gruppen und Trupps vom Land für die Wasserrettung im Katastrophenschutz anerkannt:

Anzahl	Bezeichnung	Personelle Stärke	Gesamtkräfte
4	Kombinierte Wasserrettungsgruppe (KWRGr)	15	60
1	Wasserrettungsgruppe (WRGr)	10	10
5	Wasserrettungstrupp (WRTr)	5	25
3	Rettungstauchergruppe (RTGr)	10	30
4	Rettungstauchertrupp (RTTr)	5	20
		Gesamt	145

Für diese Gruppen und Trupps übernimmt das Land die Finanzierung der landeseigenen KatS-Ausbildung.

** Da die Beschaffung aller vom Land zu finanzierenden Gerätewagen Wasser für die Wasserrettungszüge nur im Rahmen eines langfristigen Programms möglich ist, werden bis zur Bereitstellung der konzeptkonformen Landesfahrzeuge nach Möglichkeit für die Ausbildung und für Einsätze von den die Einheiten aufstellenden Hilfsorganisationen vergleichbare organisationseigene Fahrzeuge („Platzhalterfahrzeuge“) eingeplant und der unteren KatS-Behörde benannt. Das Land beteiligt sich an den Kosten des Betriebes solcher Fahrzeuge mit der Hälfte der für Landesfahrzeuge in Beilage 4 der Anlage 22 vorgesehenen monatlichen Pauschale. Für Fahrzeuge, die nach Feststellung der unteren KatS-Behörde konzeptkonform sind und jederzeit für KatS-Zwecke zur Verfügung stehen, wird die Pauschale in voller Höhe gewährt.*



3.6 Bergung¹⁾ und Instandsetzung

Die Aufgabenbereiche Bergung und Instandsetzung umfassen die Rettung und Bergung von Menschen und Tieren aus „Zwangslagen“ - in der Regel aus Trümmern - und die Beseitigung/Minderung von Schäden an Ver- und Versorgungsanlagen und – netzen sowie die Bergung von Leichen²⁾.

Für diese Aufgabenbereiche müssen seitens des Landes keine eigenen Einheiten vorgehalten werden.

Neben den Feuerwehren steht hierfür die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) - insbesondere bei schwierigen, umfangreichen, lang andauernden Schadenlagen – zur Verfügung.

Größere Schäden an Ver- und Versorgungsanlagen und -netzen müssen in erster Linie durch den Einsatz der Versorgungsunternehmen beseitigt werden, wobei in dringenden Fällen ebenfalls die Feuerwehren und das THW provisorische Maßnahmen durchführen können.

Ein Überblick über die Einheiten und die Ausstattung des THW in Hessen ist in **Anlage 15** zusammengestellt.

¹⁾ *Unter „Bergung“ ist hier die Definition des Katastrophenschutzes zu verstehen. Hiernach ist „Bergung“ eine durch besondere Umstände erschwerte technische Hilfeleistung. Sie umfaßt das Aufspüren und Retten von verschütteten oder anderweitig durch äußere Umstände an ihrer Bewegungsfreiheit gehinderten Menschen. Hinzu kommt die Bergung von Tieren und/oder Sachen. Nach der Definition der Feuerwehr bezieht sich „Bergung“ immer nur auf tote Personen, Tiere sowie Sachwerte, während man bei Lebenden von „Rettung“ spricht.*

²⁾ *Die Identifizierung von Leichen und alle weiteren Maßnahmen bis zur Beisetzung ist Aufgabe der Polizei und erfolgt auch im Katastrophenfall soweit wie möglich nach den gesetzlich hierfür vorgesehenen Regelungen.*



3.7 Führung

Ein Merkmal jedes Katastropheneinsatzes ist die Vielzahl der Einsatzkräfte. Diese müssen für eine effektive Gefahrenabwehr gut organisiert geführt werden.

Für die operativ-taktische Führung aller Einsatzkräfte in dem zum Katastrophenfall erklärten Einsatzraum sind deshalb im Bereich jeder unteren KatS-Behörde als Einrichtung bzw. Einheit des Katastrophenschutzes vorgesehen:

- je ein **Katastrophenschutzstab (KatS-Stab)** Gesamt: 26 KatS-Stäbe

Personelle Stärke: örtlich unterschiedlich, nicht vorgeschrieben.

Nähere Erläuterungen ergeben sich aus **Anlage 16**;

- je eine mobile **Führungsgruppe Technische Einsatzleitung (FüGrTEL)**

Personelle Stärke: 9 Personen Gesamtkräfte für 26 FüGrTEL: 234

Gliederung und Aufgaben sind in **Anlage 17** beschrieben.

Daneben stehen die für die tägliche Gefahrenabwehr vorhandenen Führungskräfte zur Bildung von technischen Einsatzleitungen zur Verfügung, sofern diese nicht ohnedies bereits eingesetzt sind.



3.8 Information und Kommunikation

Jeder Einsatz erfordert zwischen den Führungsebenen sichere Kommunikationsverbindungen. Da dies bei der Vielzahl der Einsatzkräfte im Katastrophenfall besonders wichtig ist, kommt dem Aufgabenbereich „luK“ große Bedeutung zu.

Für die Kommunikation steht in Hessen auch im Katastrophenfall grundsätzlich das gemeinsame Funknetz des Landes für den Brandschutz, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst unter funkbetrieblicher Leitung der jeweiligen Zentralen Leitstelle zur Verfügung.

Die Ausstattung der meisten Einsatzfahrzeuge mit Funkgeräten und die luK-technische Ausstattung der Einsatzleitwagen ermöglicht in Verbindung mit dem gemeinsamen Funknetz auch bei Großeinsätzen den Betrieb der Kommunikationsnetze. Diese müssen jeweils der taktischen Gliederung angepasst werden.

Für den bei einem KatS-Stab erforderlichen Kommunikationsbetrieb wird bei jedem KatS-Stab eine **Informations- und Kommunikationszentrale (luKZt)** eingerichtet. Ausstattung und Personal richten sich nach den örtlichen Erfordernissen. Erläuterungen sind in **Anlage 18** enthalten.

Für den Aufbau und Betrieb von im Einzelfall notwendigen zusätzlichen Kommunikationsverbindungen oder –netzen, z.B. im Bereich einer TEL, ist im Bereich jeder unteren KatS-Behörde eine **Informations- und Kommunikationsgruppe (luKGr)** vorgesehen

Personelle Stärke: 8 Personen

Gesamtkräfte: 208

Gliederung und Aufgaben sind aus **Anlage 19** ersichtlich.



4 Aufteilung der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes auf die Bereiche der unteren KatS-Behörden

Die Aufteilung der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (Anzahl und Art) auf die Bereiche der unteren KatS-Behörden wird in Absprache mit den Regierungspräsidien festgelegt und bei Bedarf aktualisiert.

Hierbei sind u.a. zu berücksichtigen:

- Einwohnerzahlen und Flächengröße der Landkreise/kreisfreien Städte,
- besondere Gefahrenschwerpunkte (Industrieanlagen, Autobahnen, Flughäfen, Wasserstraßen),
- vorhandene Kräfte für die tägliche Gefahrenabwehr.

Die Aufteilung ist in **Anlage 20** festgelegt.

Die konkrete standort- und organisationsbezogene Zuordnung der Einheiten und Einrichtungen ist von den unteren KatS-Behörden möglichst einvernehmlich mit den Hilfsorganisationen zu regeln.

Sie muss Gefahrenschwerpunkte, Standorte benachbarter KatS-Einheiten und die örtliche Leistungsfähigkeit der Hilfsorganisationen berücksichtigen. Sie ist veränderten Verhältnissen anzupassen.

KatS-Stab, luKZt und GABC-MZt sollen grundsätzlich am Sitz der Verwaltung der unteren KatS-Behörde stationiert sein, möglichst in unmittelbarer Nähe der Zentralen Leitstelle.



5 Sonstige für Katastrophenfälle wichtige spezielle Hilfskräfte

Neben den in Nr. 3 genannten Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sowie den Kräften für die tägliche Gefahrenabwehr bestehen bei den Feuerwehren, dem THW und den Hilfsorganisationen in Einzelfällen zusätzliche Einsatzkräfte für spezielle Aufgaben, z.B.:

- Bergrettung,
- Wasser-/Eisrettung,
- Höhenrettung,
- Luftbeobachtung,
- Personensuche (anerkannte Rettungshundestaffeln),
- Trinkwasseraufbereitung,
- Kriseninterventionsdienst (für Betroffene),
- Stressbewältigung (für Einsatzkräfte),
- Notfallseelsorge.

Diese Einsatzkräfte können ggf. auch in Katastrophenfällen wertvolle Hilfe leisten und sind deshalb in den Katastrophenschutzplänen zu erfassen.

Sie können bei allen Lagen, auch im Rahmen der täglichen Gefahrenabwehr, von den zuständigen Stellen eingesetzt werden.

Ihre Heranziehung erfolgt gemäß § 27 Abs. 4 Satz 2 HBKG (Pflicht der Trägerorganisationen, auch eigene Kräfte und Sachmittel zur Katastrophenabwehr bereitzustellen) oder § 49 HBKG (Hilfeleistungspflichten).

Zusätzlich können Einsatzkräfte und Einsatzmittel bei Notwendigkeit jederzeit von

- dem THW (siehe die Fachgruppen in Anlage 15),
- der Polizei,
- der Bundeswehr,
- dem Bundesgrenzschutz und
- der Wirtschaft

herangezogen werden.

Auch diese Möglichkeiten sind deshalb im KatS-Plan zu erfassen.

Dies wird im Kennziffersystem des landeseinheitlichen Musters eines KatS-Planes berücksichtigt werden.



6 Alarmierung der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und der Dienststellen der Hilfsorganisationen

6.1 Grundsätzliche Regelungen

Alle je nach Schadenlage notwendigen und/oder angeforderten Einsatzkräfte, d.h. auch die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, werden grundsätzlich durch die Zentrale Leitstelle alarmiert, unabhängig von der Feststellung des Katastrophenfalles.

Das Führen aktueller Alarmierungs-Unterlagen obliegt insofern auch für die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes den Zentralen Leitstellen.

Die unteren KatS-Behörden und die Zentralen Leitstellen haben sich – unabhängig von den regelmäßigen Änderungen des Erreichbarkeitsverzeichnisses im KatS-Plan - zu diesem Zweck jeweils umgehend über alle aktuellen Veränderungen hinsichtlich der Alarmierung gegenseitig zu informieren und diese in ihren Alarmierungs-Unterlagen sofort zu berücksichtigen.

In die regelmäßigen Überprüfungen der Funk-Melde-Empfänger und in Alarmierungs-Übungen sind die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sowie deren Träger einzubeziehen.

Erst nachdem im Katastrophenfall der KatS-Stab die Zentrale Leitstelle über die Übernahme der Katastrophenabwehr informiert hat, ist der KatS-Stab für Alarmierung und Einsatz der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und aller sonstigen Einsatz- und Hilfskräfte für die Katastrophenabwehr zuständig.

Zur Durchführung der Alarmierungen kann sich der KatS-Stab in der Regel aber auch dann weiterhin der Zentralen Leitstellen bedienen.

Wenn mit der Alarmierung schon ein konkreter Einsatzbefehl verbunden ist, wird der KatS-Stab die Einheiten und Einrichtungen des KatS sowie sonstige Einsatz- und Hilfskräfte auch in eigener Regie - insbesondere per Telefon oder Fax - alarmieren. Soweit erforderlich, ist hierüber die Zentrale Leitstelle zu informieren.

Soweit Einheiten voralarmiert wurden und sich in der Unterkunft bereithalten, haben sie ihre Erreichbarkeit über Funk sicherzustellen und der Zentralen Leitstelle und/oder der LuKZt umgehend zu melden.



6.2 Alarmierungsmittel

6.2.1 Funk-Melde-Empfänger

Da die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes im Prinzip nur zusätzlich zu den Kräften der täglichen Gefahrenabwehr für Großschadenlagen und Katastrophen und nicht für Erst-Einsätze vorgesehen sind, werden sie seitens des Landes - mit Ausnahme der SEG San und SEG Bt (siehe Nr. 3.3 und 3.4) - für Katastrophenschutz zwecke nicht mit Funk-Melde-Empfängern ausgestattet.

Soweit auf Grund örtlicher Besonderheiten seitens der unteren KatS-Behörde eine Ausstattung mit Funk-Melde-Empfängern im Einzelfall notwendig erscheint, kann dies zur Verbesserung der Alarmierungs- und Einsatzbereitschaft erfolgen. Das Land übernimmt hierfür keine Kosten.

6.2.2 Telefon, Handy, Fax, andere technische Alarmierungs-Möglichkeiten

Für die Alarmierung über die verschiedenen Kommunikationsmittel sind im Erreichbarkeitsverzeichnis des KatS-Planes unter der jeweiligen Kennziffer für alle Einheiten und Einrichtungen des KatS sowie örtliche Stellen der Hilfsorganisationen mehrere Personen mit ihrer Erreichbarkeit (Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse o.Ä.) -jeweils privat und dienstlich- aufzuführen. Über diese Personen muss die weitere Alarmierung des Personals der Einheit/Einrichtung/Dienststelle im „Schneeballsystem“ (Telefonkette oder auf sonstige Art) sichergestellt sein. Für eine funktionierende schnelle interne Alarmierung sind die Einheiten/Einrichtungen/Dienststellen selbst verantwortlich.

Soweit möglich, sind in den Zentralen Leitstellen und bei den KatS-Organisationen für die Alarmierung und evtl. Durchsagetexte automatisierte Einrichtungen zu verwenden.



6.2.3 Sirensignal „Eine Minute Heulton“

Für die Bereiche, in denen das Sirensignal „Eine Minute Heulton“ auslösbar ist, wird Folgendes festgelegt:

Für die schnelle, weitgehend gleichzeitige Alarmierung aller Einsatzkräfte der Hilfsorganisationen (also alle Kräfte für die tägliche Gefahrenabwehr und den Katastrophenschutz) hat das Sirensignal „Eine Minute Heulton“ (Rundfunkgerät einschalten) die Bedeutung: „Sofort zur Unterkunft der Einheit/Einrichtung, dort einsatzbereit machen sowie ggf. nach § 33 Abs. 2 HBKG je nach Lage auch ohne Anordnung Hilfe leisten und Vorbereitungen für den weiteren Einsatz treffen“.

Diese Alarmierung hat ggf. den Nachteil, dass zu viele Kräfte alarmiert werden und/oder die Bevölkerung auch in nicht betroffenen Gebieten beunruhigt wird. Dieser Nachteil ist aber zugunsten der schnellen, gleichzeitigen Alarmierung vieler Einsatzkräfte hinzunehmen. Vor- und Nachteile sind durch die Zentrale Leitstelle bzw. den KatS-Stab lageabhängig abzuwägen.

Über die Bedeutung der jeweiligen Sirensignale sind alle Einsatzkräfte jährlich einmal zu belehren. Bei dieser Gelegenheit sind die Alarmierungs-Unterlagen zu überprüfen und zu aktualisieren.



7 Versorgung

7.1 Grundsätzliche Regelungen

Unter Versorgung fallen insbesondere die Bereiche

- Materialerhaltung,
- Beschaffung und Zuführung von Verbrauchsgütern,
- Verpflegung und
- Unterbringung.

Für die Versorgung der Einsatzkräfte und ggf. der betroffenen Bevölkerung ist im Katastrophenfall die untere KatS-Behörde verantwortlich.

Für die Erfüllung der Versorgungsaufgaben sind in erster Linie alle bei den KatS-Organisationen, Gebietskörperschaften und Dienststellen vorhandenen Materialien und Fahrzeuge heranzuziehen, auch aus nicht betroffenen Gebieten. Bei Erfordernis sind entsprechende Dienstleistungen bei der Wirtschaft anzufordern (§ 49 HBKG).

Bei kürzeren Einsätzen (etwa bis zu fünf Stunden) ist die Verpflegung in eigener Regie durch die Einsatzkräfte zu organisieren.

Bei längeren Einsätzen und Übungen können hierfür die nicht für die Verpflegung der Bevölkerung benötigten Verpflegungstrupps der Betreuungszüge oder gewerbliche Verpflegungseinrichtungen eingesetzt werden.

7.2 Bevorratung

Eine Bevorratung nur für Zwecke des Katastrophenschutzes ist (mit Ausnahme der im Hessischen KatS-Zentrallager in Wetzlar gelagerten Materialien – siehe Nr. 7.3) seitens des Landes nicht vorgesehen. In entsprechenden Erhebungen wurde festgestellt, dass die Summe aller bei den KatS-Organisationen, staatlichen Einrichtungen und in der Wirtschaft vorhandenen Vorräte in der Regel auch für Katastrophenfälle ausreichend sein wird.

Für eine Erfassung der üblichen Verbrauchsmaterialien und spezieller Lieferfirmen sind im landeseinheitlichen Muster eines KatS-Planes entsprechende Kennziffern vorgesehen. Diese stellen bei sorgfältiger Datenerhebung und –pflege einen schnellen Zugriff auf die Vorräte bei den verschiedenen Stellen und Firmen sicher. Für den Verteidigungsfall bevorratet der Bund zur Zeit kein Material. Nach § 17 ZSG kann der Bund aber die Vorhaltung des zusätzlichen Bedarfs an Sanitätsmaterial für einen Verteidigungsfall durch Anordnung an die Herstellungsbetriebe, Großhandlungen sowie öffentlichen und Krankenhaus-Apotheken sicherstellen lassen.



7.3 Hessisches Katastrophenschutz-Zentrallager

Im Hessischen Katastrophenschutz-Zentrallager (HKatS-ZL) in Wetzlar ist bestimmte Ausstattung als Landesreserve für Katastrophenfälle eingelagert, vorwiegend für die Unterbringung Betroffener, den Hochwasserschutz und für GABC-Einsätze (z.B. Verbrauchsmaterialien für Strahlenspürtrupps, Ausstattung für Notfallstationen).

Angaben über den Ausstattungsbestand und die Regelung zur Anforderung der Materialien zu Übungs- und Einsatzzwecken (einschließlich des Transportes in Eilfällen) sind im landeseinheitlichen KatS-Plan in einer eigenen Kennziffer enthalten.

Die Kosten der zentralen Bevorratung trägt das Land.

Durch das HKatS-ZL erfolgt auch die zentrale Verteilung der für das Land Hessen bestimmten Ergänzungsausstattung des Bundes.



8 Ausbildung und deren Finanzierung

Die Ausbildung des Personals der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und deren Finanzierung ist die gemeinsame Aufgabe der Aufgabenträger des Katastrophenschutzes und der Hilfsorganisationen.

Für die ergänzende Zivilschutzausbildung und die Ausbildung des Personals der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) ist der Bund zuständig.

Demnach wird unterschieden:

- Organisationseigene Ausbildung

Dies ist die organisationsinterne Ausbildung der Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 HBKG und der privaten Träger nach § 27 Abs. 3 HBKG, die für die Erfüllung der nicht katastrophenschutzspezifischen Aufgaben des jeweiligen Aufgabenträgers bzw. der jeweiligen Hilfsorganisation erforderlich ist und von diesen finanziert wird.

Sie erfolgt auf Standortebene, überörtlich, an der Hessischen Landesfeuerwehrschule (HLFS) oder an Ausbildungsstätten der Hilfsorganisationen.

Sie ist Voraussetzung für die landeseigene und die ergänzende Zivilschutzausbildung.

- Landeseigene KatS-Ausbildung

Dies ist die für die Mitwirkung im Katastrophenschutz des Landes erforderliche Grund-, Fach- und Führungsausbildung, deren Umfang das Land in Abstimmung mit den anderen Aufgabenträgern und den Hilfsorganisationen bestimmt und die von ihm für das Personal der in Anlage 20 des Konzeptes „Katastrophenschutz in Hessen“ aufgeführten KatS-Einheiten und –Einrichtungen finanziert wird (§ 60 Abs. 1 HBKG).

Sie erfolgt auf Standortebene, überörtlich, an der HLFS oder an Ausbildungsstätten der Hilfsorganisationen.



- **Ergänzende Zivilschutzausbildung**

Dies ist die Ausbildung, die der Wahrnehmung der Aufgaben des Katastrophenschutzes im Zivilschutz dient und die nach Regelungen des Bundes auf seine Kosten auf Standortebene, überörtlich, an der HLFS oder an Ausbildungsstätten der Hilfsorganisationen und an Ausbildungseinrichtungen des Bundes durchgeführt wird.

Diese Aufteilung der Zuständigkeiten verursacht systembedingt einen gewissen Verwaltungs- und Abstimmungsaufwand. Dieser soll durch weitgehende Pauschalierung der anteiligen Kosten des Landes und des Bundes für die Aufgabenträger und die Hilfsorganisationen möglichst gering gehalten werden.

Einzelheiten zur Ausbildung und deren Finanzierung sind in **Anlage 21**

**„Ausbildung und Fortbildung des Personals der Einheiten und Einrichtungen
des Katastrophenschutzes in Hessen“**

festgelegt.



9 Beschaffung, Verwaltung, Unterbringung und Verwendung der landeseigenen und der vom Bund für den Zivilschutz überlassenen Ausstattung des Katastrophenschutzes

Wie bei der Ausbildung ist auch die Beschaffung, Verwaltung und Unterbringung der Ausstattung für die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (z.B. Fahrzeuge, Geräte, Bekleidung) die gemeinsame Aufgabe der Aufgabenträger des Katastrophenschutzes und der Hilfsorganisationen.

Zusätzlich stellt der Bund Ausstattung für den Zivilschutz zur Verfügung.

So ist zu unterscheiden:

- **Organisationseigene Ausstattung**
Dies ist die Ausstattung, die die Aufgabenträger und die Hilfsorganisationen stellen. Sie wird nach deren Regelungen beschafft, verwaltet und untergebracht. Nach § 27 Abs. 4 HBKG sind die im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen sowie deren Träger verpflichtet, diese eigenen Sachmittel zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft und für angeordnete Einsätze zur Verfügung zu stellen.
- **Landeseigene Ausstattung**
Dies ist die Ausstattung, die das Land für die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes beschafft. Sie wird aus Haushaltsmitteln des Landes finanziert und über die unteren Katastrophenschutzbehörden mit einer Überlassungsvereinbarung an die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes bzw. deren Träger übergeben. Sie bleibt Landeseigentum und ist nach den entsprechenden Landesregelungen zu beschaffen, zu verwalten und unterzubringen. Die landeseigene Ausstattung darf im Rahmen der Überlassungsvereinbarung von den Aufgabenträgern oder den Hilfsorganisationen auch für organisationseigene Zwecke mitbenutzt werden („Doppelnutzen“).

Nähere Einzelheiten sind in **Anlage 22**

„Bestimmungen für die Beschaffung, Verwaltung, Unterbringung und Verwendung der landeseigenen und der vom Bund für den Zivilschutz überlassenen Ausstattung des Katastrophenschutzes“

- (Bestimmungen KatS-Ausstattung Land) -

festgelegt.



- **Bundeseigene Ausstattung**

Dies ist Ausstattung, die der Bund nach seinen Regelungen für Zivilschutzzwecke beschafft. Diese wird an das Land übergeben, welches sie seinerseits an die unteren KatS-Behörden für die in deren Bereich stationierte Einheiten und Einrichtungen weitergibt.

Soweit der Bund keine anderweitige Regelung getroffen hat, gelten für die Verwaltung, Unterbringung und Verwendung die „Bestimmungen KatS-Ausstattung Land“.

In den Gliederungsbildern der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes ist durch die Angabe „Organisation“, „Kommune“, „Land“ oder „Bund“ kenntlich gemacht, um welche Art der Ausstattung es sich handelt.



10 Zuwendungen des Landes

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 HBKG tragen die Gebietskörperschaften und die privaten Hilfsorganisationen die Personal- und Sachkosten für die ihnen nach dem HBKG übertragenen Aufgaben (d.h. auch für den Katastrophenschutz), soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Das Land beteiligt sich hieran jedoch nach § 60 Abs. 1 Satz 2 HBKG nach Maßgabe der Haushaltsansätze in angemessenem Umfang durch Zuwendungen aus allgemeinen Haushaltsmitteln und aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer.

Zuwendungen sind bei der zuständigen Stelle * zu beantragen.

Kosten für den Bereich des Katastrophenschutzes, die bei den Landkreisen und kreisfreien Städten entstehen, gelten mit dem Finanzausgleich als abgegolten.

** Dies ist derzeit das für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zuständige Ministerium.*



Stichwortverzeichnis

Erläuterungen

Nr. und Zahl = Nummer im Textteil

Anl. mit Zahl = Anlage..... und ggf. Nr. der Fundstelle in der Anlage

Anl.,Beil. mit Zahl = Anlage, Beilageund ggf. Nr. der Fundstelle in der Beilage

A Abgrenzung: „Katastrophenfall“ zu „Tägliche Gefahrenabwehr“	Nr. 2.1
Abnahmeprüfung (für die Sprechfunkberechtigung)	Anl. 21, Beil. 5, Nr. 4
Alarm- und Einsatzpläne verschiedener Fachbehörden	Nr. 2.7.4
Alarmierung, allg.	Nr. 6
Alarmierungsmittel	Nr. 6.2
Alarmierungsmöglichkeiten, technische	Nr. 6.2.2
Anmeldung - zur Teilnahme an einem Lehrgang - von Lehrgängen – zur Finanzierung durch das Land - von Übungen	Anl. 21, Nr.7.2 Anl. 21, Nr.3.3.2 Anl. 21, Nr. 4 u. Beil. 4
Aufgabenbereiche des KatS	Nr. 3
- Bergung/Instandsetzung	Nr. 3.6
- Betreuung	Nr. 3.4
- Brandschutz	Nr. 3.1
- Führung	Nr. 3.7
- Gefahrstoff-ABC	Nr. 3.2
- Information/Kommunikation	Nr. 3.8
- Sanitätswesen	Nr. 3.3
- Wasserrettung	Nr. 3.5
Aufgabenträger des Katastrophenschutzes	Nr. 2.2
Aufteilung der KatS-Einheiten und Einrichtungen auf die Bereiche der unteren KatS-Behörden	Nr. 4 und Anl. 20
Ausbildung	
- Anmeldung zu Lehrgängen	Anl. 21, Nr. 7.2
- Beantragung von Lehrgängen der Hilfsorganisationen	Anl. 21, Nr. 3.3.2
- Beurteilung (Lehrgangsbeurteilung)	Anl. 21, Nr. 7.3
- des Personals der Einheiten und Einrichtungen des KatS	Nr. 8 und Anl. 21
- Erste-Hilfe	Nr. 2.11
- Ergänzende Zivilschutz.....	Nr. 8 und Anl. 21, Nr. 1.4
- Finanzierung - allgemein - landeseigener KatS-Ausbildung	Anl. 21 Anl.21, Nr. 3
- Höchstbeträge für landeseigene	Anl.21, Beil. 3
- Inhalte/Umfang	Anl. 21, Nr. 2.1
- Landesanteil, Feststellung des....	Anl. 21, Nr. 2.2
- landeseigene KatS-....	Nr. 8 und Anl. 21, Nr. 13
- Lehrgänge aus KatS-Haushaltsmitteln	Anl.21, Beil. 2
- Musterausbildungspläne	Anl. 21, Nr. 2.2
- organisationseigene KatS-....	Nr. 8 und Anl. 21, Nr. 1.2
- Pflegehilfskräfte	Nr. 2.11
- Sprechfunk	Anl. 21, Nr. 5 u. Beil. 5
- Teilnahmebestätigung für Lehrgänge	Anl. 21, Nr. 7.3
- Übersicht: Organisation der Aus- und Fortbildung	Anl.21, Beil. 1
- Übungen- - allgemein - Finanzierung	Nr. 2.8 Anl. 21, Nr. 4
- Unterrichts-Einheit	Anl. 21, Nr. 2.2 u. Beil. 3
- Zivilschutz	Nr. 8 und Anl. 21, Nr. 1.4
- Zuwendungen für die Organisation der....	Anl. 21, Nr. 6
Ausleihe von KatS-Ausstattung	Anl. 22, Nr. 11.3 bis 11.7

Aussonderung von KatS-Ausstattung	Anl. 22, Nr. 10
Ausstattung	Anl. 21
- Ausleihe	Anl. 22, Nr. 11.3 bis 11.7
- Aussonderung	Anl. 22, Nr. 10
- Beschaffung	Anl. 22, Nr. 2 und 10
- Bestandsübersicht	Anl. 22, Nr. 3.4
- Bestimmungen KatS-Ausstattung Land	Anl. 22, Nr. 3.4
- Betriebs- und Verkehrssicherheit	Anl. 22, Nr. 7.4
- bundeseigene	Nr. 9, Anl. 8 und 22
- Diebstahl/Verlust	Anl. 22, Nr. 9
- Ersatzbeschaffung	Anl. 22, Nr. 10
- Haftpflichtversicherung	Anl. 22, Nr. 6.3
- Instandsetzung	Anl. 22, Nr. 8 und 12
- Kennzeichnung	Anl. 22, Nr. 1.6
- Kosten für Überprüfungen	Anl. 22, Nr. 7.3
- Lagerung	Anl. 22, Nr. 5.1
- landeseigene	Nr. 9 und Anl. 22
- organisationseigene	Nr. 9
- persönliche Schutzausstattung: Finanzierung	Anl. 22, Nr. 1.1
- Pflichten des Übernehmers	Anl. 22, Nr. 3.3 und 7.2
- Prüfungen nach Unfallverhütungsvorschrift	Anl. 22, Nr. 7.3
- Überprüfung durch KatS-Behörden	Anl. 22, Nr. 3.6 und 3.7
- Unfall, Verfahren bei Unfällen	Anl. 22, Nr. 9
- Unterbringung	Anl. 22
- Kosten für Unterbringung	Anl. 22, Nr. 5.2 und 12
- Veränderungen	Anl. 22, Nr. 7
- Versicherung	Anl. 22, Nr. 6.3
- Verwaltung	Anl. 22, Nr. 3
- Verwendung	Anl. 22, Nr. 6
- Verwertung von ausgesonderter	Anl. 22, Nr. 10.2
- Vollkaskoversicherung	Anl. 22, Nr. 6.3
- Wartung und Pflege	Anl. 22, Nr. 7
- Werbung	Anl. 22, Nr. 1.6
- Zuweisung	Anl. 22, Nr. 3.2 und 3.3
B Befehlstellen: Kennzeichnung	Anl. 6
Bekleidung, Finanzierung von.....	Anl. 22, Nr. 1.1
Bergung (und Instandsetzung) (als Aufgabenbereich KatS)	Nr. 3.6
Beschaffung von KatS-Ausstattung	Anl. 22, Nr. 2
Besondere Einsatzleitung	Nr. 2.6
Bestandsübersicht über KatS-Ausstattung	Anl. 22, Nr. 3.4
Bestandsverwaltende Stelle	Anl. 22, Nr. 1.4
Bestimmungen KatS-Ausstattung Land	Anl. 22
Betreuung (als Aufgabenbereich KatS)	Nr. 3.4
Betreuungszug (BtZ)	Nr. 3.4 und Anl. 13
Betriebsnachweise	Anl. 22, Nr. 7.6
Betriebs- und Verkehrssicherheit	Anl. 22, Nr. 7.4
Beurteilung (Lehrgangsbeurteilung)	Anl. 21, Nr. 7.3
Bevorratung - allgemein - von Arzneimitteln	Nr. 7.2 Nr. 2.11
Bewegungsfahrten	Anl. 22, Nr. 7.4 und 12.2



D	Brandschutz (als Aufgabenbereich KatS)	Nr. 3.1	
	Bund: Komponenten für den Zivilschutz	Anl. 8	
	Bürgermeisterin/Bürgermeister: - Aufgabenübernahme als „untere KatS-Behörde“	Nr. 2.3.2	
	Diebstahl, Verfahren bei Diebstahl von KatS-Ausstattung	Anl. 22, Nr. 9	
	Dienststellen: Mitwirkung im KatS	Nr. 2.4	
	Dienstvorschrift 100 (Führung und Leitung im Einsatz)	Nr. 2.6	
	Doppelbesetzung	Nr. 3 und Anl. 21, Nr. 1.8	
	E	Einheiten des Katastrophenschutzes	Nr. 3
		Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes	Nr. 3 und Anl. 7
		Einheiten und Einrichtungen des KatS in Hessen - Übersicht - Aufteilung auf die Bereiche der KatS-Behörden	Anl. 7 Anl. 20
Einrichtungen des Katastrophenschutzes		Nr. 3	
Einsatzleitung, Besondere.....		Nr. 2.6	
Einsatzabschnittsleitung (EAL)		Nr. 2.6.2.2	
Einsatzplanung für den Sanitätsdienst bei Großveranstaltungen (Richtlinie)		Nr. 2.11	
Ergänzende Zivilschutzausbildung		Anl. 21, Nr. 1.4	
Erreichbarkeitsliste		Nr. 2.6.4	
Ersatzbeschaffung von KatS-Ausstattung		Anl. 22, Nr. 10	
Erste-Hilfe-Ausbildung		Nr. 2.11	
Evakuierungspläne		Nr. 2.7.5	
Externe Notfallpläne		Nr. 2.7.2	
F		Fahraufträge	Anl. 22, Nr. 7.5
		Fahrtenbuch	Anl. 22, Nr. 7.5
	Fahrzeugakten	Anl. 22, Nr. 3.4	
	Fahrzeugausstattung der Feuerwehren	Nr. 2.1.2 und Anl. 2	
	Feuerwehren (Überblick)	Anl. 2	
	Finanzierung - der Ausbildung, allg. - Übungen	Anl. 21 Anl. 21, Beil. 4	
	Fortbildung siehe Ausbildung	Anl. 21	
	Freiwillige Feuerwehren	Nr. 2.1.2 und Anl. 2	
	Führung (als Aufgabenbereich KatS)	Nr. 3.7	
	Führungsgruppe Technische Einsatzleitung (FüGr-TEL)	Nr. 3.7 und Anl. 17	
	Führungskräfte: Kennzeichnung	Anl. 6	
	Führungsorganisation im Katastrophenfall	Nr. 2.6 und Anl. 5	
	Führungsstrukturen	Nr. 2.6 und Anl. 5	
	Führungsstufen	Nr. 2.6	
	Funk-Melde-Empfänger	Nr. 6.2.1	
	G	Gäste-/Presse-Betreuung bei Übungen	Nr. 2.8
		Gefährdungsanalyse	Nr. 1
		Gefahrenabwehr, tägliche	Nr. 2.1
		Gefahrstoff-ABC (als Aufgabenbereich KatS)	Nr. 3.2
		Gefahrstoff-ABC-Messzentrale	Nr. 3.2.2 und Anl. 11
Gefahrstoff-ABC-Zug		Nr. 3.2.1 und Anl. 10	
Gemeinsame Auskunftsstelle		Nr. 2.9.3	
Geräteakten		Anl. 22, Nr. 3.4	
Gesetzliche Regelungen für den KatS		Nr. 2	
Gesundheitswesen, Regelungen für das.....		Nr. 2.11	
Gewährleistung		Anl. 22, Nr. 4	
Gewährleistungsansprüche		Anl. 22, Nr. 4	
Gitternetz-Systeme		Nr. 2.6.6	

H	Haftpflichtversicherung für KatS-Ausstattung	Anl. 22, Nr. 6.3	
	Hessisches Katastrophenschutz-Zentrallager (HKatS-ZL)	Nr. 7.3	
	Hilfskräfte, spezielle	Nr. 5	
	Höchstbeträge für die landeseigene Ausbildung	Anl. 21, Beil. 3	
	Information der Bevölkerung	Nr. 2.9.2	
	Information und Kommunikation (als Aufgabenbereich KatS)	Nr. 3.8	
	Informations- und Kommunikationsgruppe (IuKGr)	Nr. 3.8 u. Anl. 19	
	Informations- u. Kommunikationszentrale (IuKZt)	Nr. 3.8 u. Anl. 18	
	Informationstelefon	Nr. 2.9.2	
	Inspektionen – bei landeseigener Ausstattung	Anl. 22, Nr. 12.3	
I	Instandsetzung (als Aufgabenbereich KatS)	Nr. 3.6	
	Instandsetzung von KatS-Ausstattung	Anl. 22, Nr. 8 und 12	
	IST-Stärke-Meldung (Jahresmeldung)	Anl. 21, Nr. 1.8	
J	Jahresmeldung IST-Stärke	Anl. 21, Nr. 1.8	
	K	Kartenmaterial	Nr. 2.6.6
Katastrophe		Nr. 2.1.1	
Katastrophenfall - Begriff - Feststellung des.....		Nr. 2.1.1 Nr. 2.1.1	
Katastrophenschutzausstattung: siehe Ausstattung		Anl. 22, Nr. 1.1	
Katastrophenschutzbehörden (untere, obere, oberste)		Nr. 2.3	
Katastrophenschutzleitung		Nr. 2.6.1	
Katastrophenschutzpläne - allgemein - für Krankenhäuser		Nr. 2.7 Nr. 2.7.3	
Katastrophenschutzstab (KatS-Stub)		Nr. 2.6.1, 3.7 und Anl. 16	
Katastrophenschutz-Zentrallager		Nr. 7.3	
Katastrophenschwelle		Nr. 2.1.1	
Katastrophen-Ursachen		Anl. 1	
KatS-Ausweis		Nr. 2.6.5	
KatS-Übungen - auf Standortebeene: Finanzierung - oberhalb der Standortebeene und Übungen des Landes: Finanzierung		Anl. 21, Nr. 4.1 Anl. 21, Nr. 4.2	
L		Kennzeichnung - Ausstattung - Befehlsstellen - Führungskräfte - Personal bei Übungen	Anl. 22, Nr. 1.6 Anl. 6 Anl. 6 Nr. 2.8
		Kfz.-Bestimmungen (Land Hessen)	Anl. 22, Nr. 1.2
	Kfz.-Unfallrichtlinien (Land Hessen)	Anl. 22, Nr. 1.2	
	Koller – als Kennzeichnung	Nr. 2.6.3 und Anl.6	
	Kommunikation	Nr. 3.8	
	Kommunikationsnetze im Katastrophenfall	Nr. 2.6	
	Komponenten des Bundes für den Zivilschutz	Nr. 3 und Anl. 8	
	Kosten - für Überprüfungen von KatS-Ausstattung - für Unterbringung von Fahrzeugen -Regelung für KatS-Maßnahmen	Anl. 22, Nr. 7.3 Anl. 22, Nr. 5.2 und 12 Nr. 2.12	
	Kostenübernahme – für landeseigene KatS-Ausbildung	Anl. 21, Nr. 3	
	Krankenhaus-Alarmpläne	Nr. 2.7.3	
Kreisausbilderin/Kreisausbilder Funk	Anl. 21, Beil. 5, Nr. 3		
Kreisauskunftsbüro (KAB)	Nr. 2.9.3		
L	Lagerung von KatS-Ausstattung	Anl. 22, Nr. 5.1	
	Landesauskunftsbüro (LAB)	Nr. 2.9.3	
	Lehrgänge – aus KatS-Haushaltsmitteln	Anl. 21, Beil. 2	
	Lehrgangspläne	Anl. 21, Nr. 7.1	
	Leitfunkstellen	Anl. 4	
	Leitstellen	Anl. 4	



	Leitungsdienst bei Übungen	Nr. 2.8
	Löschzug (LZ)	Nr. 3.1 und Anl. 9
M	Mitwirkung im Katastrophenschutz - von Dienststellen - öffentlicher und privater Träger	Nr. 2.4 Nr. 2.5
	Musterausbildungspläne	Anl. 21, Nr. 2.2
N	Notfallpläne, externe	Nr. 2.7.2
	Nummerierung von Einheiten des KatS	Nr. 3
P	Pauschalen für organisationseigene Fahrzeuge	Fußnote in Nr. 3.5 u. Anl. 12, 13 u. 14
	Pauschalen für Unterbringung und Betrieb landeseigener Fahrzeuge, Boote und Anhänger	Anl. 22, Nr. 12
	Pflege von KatS-Ausstattung	Anl. 22, Nr. 7
	Pflegehilfskräfte-Ausbildung	Nr. 2.11
	Pflichten der Bevölkerung	Nr. 2.10
	Pflichten der öffentlichen und privaten Träger	Nr. 2.5
	Prüfnachweise (für Überprüfung von KatS-Ausstattung)	Anl. 22, Nr. 7.3
	Prüfungen von KatS-Ausstattung nach Unfallverhütungsvorschriften	Anl. 22, Nr. 7.3
R	Regieeinheiten	Nr. 3
	Registrierung – Verletzter/Betroffener (Verfahren und Vordrucke)	Nr. 2.11
	Rettungsdienst (Überblick)	Anl. 3
	Rettungsdienst: Verstärkung des Rettungsdienstes	Nr. 2.11
S	Rundfunk- und Fernseh-Durchsagen	Nr. 2.9.1
	Sanitätswesen (als Aufgabenbereich KatS)	Nr. 3.3
	Sanitätszug (SZ)	Nr. 3.3 und Anl. 12
	Satellitengestütztes Warnsystem (SatWaS)	Nr. 2.9.1
	Schadenbehebung (an KatS-Ausstattung)	Anl. 22, Nr. 8
	Schadenlagen bei Übungen	Nr. 2.8
	Schiedsrichterdienst bei Übungen	Nr. 2.8
	Selbsteinsätze (Einsätze ohne Anordnung)	Nr. 2.5
	Sirenen, Sirensignale	Nr. 2.9.1
	Sirensignal zur Alarmierung der Einsatzkräfte, Belehrung über	Nr. 6.2.3
	Sonderschutzpläne	Nr. 2.7.1
	Spezielle Hilfskräfte	Nr. 5
	Sprechfunkausbildung	Anl. 21, Nr. 5 u. Beil. 5
	Sprechfunkberechtigung	Anl. 21, Beil. 5
T	Tägliche Gefahrenabwehr	Nr. 2.1
	Technische Einsatzleitung (TEL)	Nr. 2.6.2.1
	Technisches Hilfswerk (THW) in Hessen	Anl. 15
	Teilnahmebestätigung für Lehrgänge	Anl. 21, Nr. 7.3

	Telekommunikations-Sicherstellungsverordnung (TKSiV)	Nr. 2.6
	Träger des Katastrophenschutzes (öffentliche, private)	Nr. 2.5
Ü	Überlassungsvereinbarungen	Anl. 22, Nr. 3.3 und Beil. 1,2,3
	Übernehmer von KatS-Ausstattung, Pflichten für	Anl. 22, Nr. 3.3 und 7.2
	Überprüfung von KatS-Ausstattung durch KatS-Behörden	Anl. 22, Nr. 3.6 und 3.7
	Übungen	Nr. 2.8
U	Umwälzung von Verbrauchsmaterialien	Anl. 22, Nr. 5.3
	Unfall: Verfahren bei Unfällen mit KatS-Ausstattung	Anl. 22, Nr. 9
	Unterbringung von KatS-Ausstattung	Anl. 22
	Unterrichts-Einheit (UE)	Anl. 21, Nr. 2.2 u. Beil. 3
	Ursachen für Großschadenlagen und Katastrophen	Anl. 1
V	Veränderungen an KatS-Ausstattung	Anl. 22, Nr. 7.7
	Verfalldatum, Verfahren bei Ablauf von Verfallsdaten	Anl. 22, Nr. 5.3
	Verlust von KatS-Ausstattung	Anl. 22, Nr. 9
	Versicherung von KatS-Ausstattung	Anl. 22, Nr. 6.3
	Versorgung im KatS	Nr. 7
	Vertretung des Landes bei Rechtsstreitigkeiten	Anl. 22, Nr. 1.7
	Verwaltende Stelle	Anl. 22, Nr. 1.5
	Verwaltung von KatS-Ausstattung	Anl. 22, Nr. 3
	Verwendung von KatS-Ausstattung - allgemein - ohne besondere Zustimmung - für organisationseigene Zwecke	Anl. 22, Nr. 6 Anl. 22, Nr. 6.1 Anl. 22, Nr. 6.2
	Verwertung von KatS-Ausstattung	Anl. 22, Nr. 10.2
	Vollkaskoversicherung für KatS-Ausstattung	Anl. 22, Nr. 6.3
	Vorlage von Ausbildungsplänen	Anl. 21, Nr. 1.7
W	Warnung der Bevölkerung	Nr. 2.9.1
	Wartung und Pflege von KatS-Ausstattung	Anl. 22, Nr. 7
	Wasserrettung (als Aufgabenbereich KatS)	Nr. 3.5
	Wasserrettungszug (WRZ)	Nr. 3.5 und Anl. 14
	Weisungsbefugnis der KatS-Behörden	Nr. 2.5 und Anl. 21, Nr. 1.6
	Werbung auf KatS-Ausstattung	Anl. 22, Nr. 1.6
	Werkfeuerwehren	Nr. 2.12
	WGS 84 (Gitternetz-System für Top.-Karten)	Nr. 2.6.6
Z	Zentrale Leitstellen	Anl. 4
	Zentrallager (Hessisches KatS-Zentrallager)	Nr. 7.3
	Zivilschutzausbildung, ergänzende	Anl. 21
	Zivilschutzausstattung	Anl. 22, Nr. 1.1
	Zulassung von Fahrzeugen, Booten, Anhängern	Anl. 22, Nr. 2.2
	Zuständigkeiten im Katastrophenfall	Nr. 2.3
	Zuweisung von KatS-Ausstattung	Anl. 22, Nr. 3.2 und 3.3
	Zuwendungen des Landes an die Hilfsorganisationen	Nr. 10
	Zuwendungen für die Ausbildung	Anl. 21, Nr. 6



Abkürzungsverzeichnis

In dieser Zusammenstellung sind alle im Textteil enthaltenen Abkürzungen zusammengestellt. Zusätzlich sind Abkürzungen aufgeführt, die im Katastrophenschutz üblicherweise verwendet werden, deren Kenntnis aber nicht als allgemein bekannt vorauszusetzen ist.

A	ABC	Atomar, biologisch, chemisch	FGr Log	Fachgruppe Logistik
	AkNZ	Akademie für Notfallplanung und Zivilschutz	FGr O	Fachgruppe Ortung
	ÄLR	Ärztlicher Leiter Rettungsdienst	FGr Ö	Fachgruppe Ölschaden
	Anh	Anhänger	FGr R	Fachgruppe Räumen
	ArztTr	Arzttrupp	FGr TW	Fachgruppe Trinkwasserversorgung
	ArztTrKW	Arzttruppkraftwagen (in Hessen als GW-San bezeichnet)	FGr W	Fachgruppe Wassergefahren
	ASB	Arbeiter-Samariter-Bund	FGr WP	Fachgruppe Wasserschaden/Pumpen
B	B	Bergung	FKH	Feldkochherd
	Bes EL	Besondere Einsatzleitung	Fü	Führung/Führerin/Führer
	BF	Berufsfeuerwehr	FüGrTEL	Führungsgruppe Technische Einsatzleitung
	BGBI.	Bundesgesetzblatt	Fw	Feuerwehr
	BKS	Bundesverband eigenständiger Rettungsdienste	FwDV	Feuerwehr-Dienstvorschrift
	Bs	Brandschutz	G	GABC
	Bt	Betreuung	GABC	Gefahrstoff-ABC
	BtTr	Betreuungstrupp	GABC-ErkKW	Gefahrstoff-ABC-Erkundungs-Kraftwagen
	BtKombi	Betreuungs-Kombi	GABC-MZt	Gefahrstoff-ABC-Messzentrale
	BtLKW	Betreuungs-Lastkraftwagen	GABC-Z	Gefahrstoff-ABC-Zug
	BtZ	Betreuungszug	GBI	Gemeindebrandinspektorin/ Gemeindebrandinspektor
D	Dekon	Dekontamination (auch: Dk)	GefGr	Gefahrstoffgruppe
	Dekon „G“	Dekontamination von Gerät	GGr-W	Gerätegruppe Wasser
	Dekon „P“	Dekontamination von Personen	GMBI.	Gemeinsames Ministerialblatt
	Dk-LKW „G“	Dekontaminations-Lastkraftwagen zur Geräte- Dekontamination	Gr	Gruppe
	Dk-LKW „P“	Dekontaminations-Lastkraftwagen zur Personen-Dekontamination	GrFü	Gruppenführerin/Gruppenführer
	DkSt „G“	Dekon-Staffel „G“ (Gerät)	GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
	DkSt „P“	Dekon-Staffel „P“ (Personen)	GW	Gerätewagen
	DLRG	Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft	Gwart	Gerätewartin/Gerätewart
	DRK	Deutsches Rotes Kreuz	GW-G	Gerätewagen Gefahrgut
	DSt	Dienststelle/Dienststellen	GW-N	Gerätewagen-Nachschub
	DV	Dienstvorschrift	GW-San	Gerätewagen-San (ArztTrKW)
	DWD	Deutscher Wetterdienst	GW-StrSp	Gerätewagen Strahlenspürtrupp
E	EA	Einsatzabschnitt	GW-T	Gerätewagen Technik
	EAL	Einsatzabschnittsleitung/ Einsatzabschnittsleiterin/ Einsatzabschnittsleiter	GW-W	Gerätewagen Wasser
	EL	Einsatzleitung/Einsatzleiterin/ Einsatzleiter	H	HBKG
	ELW und Zahl	Einsatzleitwagen mit Angabe der Einstufung nach DIN	HiOrg	Hilfsorganisation (en)
	ErkGr	Erkundungsgruppe	HKatS-ZL	Hessisches Katastrophenschutz-Zentrallager
	ErkKW	Erkundungs-Kraftwagen	HLFS	Hessische Landesfeuerwehrschule
	ErkTr	Erkundungstrupp	HLFV	Hessischer Landesfeuerwehrverband
F	FaBe	Fachberaterin/Fachberater	HMdI	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
	Fe-Anh	Fernsprech-Anhänger	HMZ	Hochwassermeldezentrale
	FF	Freiwillige Feuerwehr	HRDG	Hessisches Rettungsdienstgesetz
	FGr	Fachgruppe	HSOG	Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
	FGr E	Fachgruppe Elektroversorgung	I	I
	FGr FK	Fachgruppe Führung und Kommunikation	I	Instandsetzung/Infrastruktur
	FGr I	Fachgruppe Infrastruktur	IuK	Information und Kommunikation
			IuKGr	Informations- und Kommunikationsgruppe
			IuKKW	Informations- und Kommunikations-Kraftwagen
			IuKZt	Informations- und Kommunikationszentrale



J	JUH	Johanniter-Unfall-Hilfe	SB	Schlauchboot	
K	KA	Kastenanhänger	Sb	Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter	
	KAB	Kreisauskunftsbüro	SBI	Stadtbrandinspektorin/Stadtbrandinspektor	
	KatS	Katastrophenschutz	SEEBA	Schnelleinsatz-Einheit Bergung Ausland (beim THW)	
	KatSL	Katastrophenschutzleitung	SEG	Schnelleinsatzgruppe	
	KBI	Kreisbrandinspektorin/Kreisbrandinspektor	SprFu	Sprechfunk/Sprechfunkerin/Sprechfunker	
	KdoW	Kommandowagen	St	Staffel	
	Kf und Buchstabe	Kraffahrerin/Kraffahrer mit Angabe der betreffenden Fahrerlaubnisklasse	StAnz	Staatsanzeiger	
	KKW	Kernkraftwerk	StFü	Staffelführerin/Staffelführer	
	Kombi	Kombinationsfahrzeug	StrSpTr	Strahlenspürtrupp	
	KTW	Krankentransportwagen	stv.	stellvertretende/stellvertretender	
	KTW- 4	Krankentransportwagen für vier liegende Personen (4 Tragen)	SW	Schlauchwagen	
	KWRGr	Kombinierte Wasserrettungsgruppe	SZ	Sanitätszug	
L	LAB	Landesauskunftsbüro	T	TEL	Technische Einsatzleitung
	LBK	Landesbeirat für Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz	TeTr	Techniktrupp	
	LF	Löschfahrzeug	THW	Technisches Hilfswerk	
	LFuSt	Leitfunkstelle	TK	Telekommunikation	
	LGr	Löschgruppe	TKSiV	Telekommunikations-Sicherstellungsverordnung	
	LNA	Leitende Notärztin/ leitender Notarzt	TLF	Tanklöschfahrzeug	
	LSt	Leitstelle	Tr	Trupp	
	Ltr	Leiterin/Leiter	TrFü	Truppführerin/Truppführer	
	LZ	Löschzug	TS	Tragkraftspritze	
M	Me	Melderin/Melder	TrTr	Transporttrupp	
	MHD	Malteser-Hilfsdienst	TUIS	Transport-Unfall-Informations- und Hilfeleistungs-System	
	MTF	Mannschafts-Transportfahrzeug	TW	Taucherwagen	
	MTW	Mannschafts-Transportwagen	TZ	Technischer Zug	
	MZB	Mehrzweckboot, Mehrzweckrettungsboot	U	UKatSB	Untere Katastrophenschutzbehörde
	MZt	Messzentrale	UkTr	Unterkunftstrupp	
N	NA	Notärztin/Notarzt	UVBtGr	Unterkunfts-,Verpflegungs- und Betreuungsgruppe	
	NAW	Notarztwagen	V	VO	Verordnung
	NEF	Notarzt-Einsatzfahrzeug	VpfTr	Verpflegungstrupp	
	NFS	Notfallstation	VU	Versorgungsunternehmen, Verkehrsunfall	
O	Org	Organisation	W	WF	Werkfeuerwehr
	OLRD	Organisatorische Leiterin/Organisatorischer Leiter Rettungsdienst	WFü	Werhführerin/Wehrführer	
R	RAL	Reichsausschuß für Lieferbedingungen	WR	Wasserrettung	
	RTB	Rettungsboot	WRGr	Wasserrettungsgruppe	
	RBE	Rettungswache Bergen-Enkheim	WRTr	Wasserrettungstrupp	
	RE	Rahmen-Empfehlungen	WRZ	Wasserrettungszug	
	Rettd	Rettungsdienst	WvTr	Wasserversorgungstrupp	
	RP	Regierungspräsidium	Z	Z	Zug
	RTGr	Rettungstauchergruppe	zbV	zur besonderen Verwendung	
	RTH	Rettungshubschrauber	ZFü	Zugführerin/Zugführer	
	RTr	Rettungstrupp	ZSG	Zivilschutzgesetz	
	RTTr	Rettungstauchertrupp	ZSNeuOG	Zivilschutzneuordnungsgesetz	
	RTW	Rettungswagen	ZTr	Zugtrupp	
	RW	Rüstwagen	ZTrKW	Zugtrupp-Kraftwagen	
S	S und Zahl	Sachgebiet.../Sachgebietsleiterin/Sachgebietsleiter des Sachgebietes...			
	San	Sanität (swesen)			
	SanGr	Sanitätsgruppe			
	SanTr	Sanitätstrupp			
	SAR	Such- und Rettungsdienst (Search and Rescue)			

